

Textliche Festsetzungen

(Oktober 2011)

Die nachfolgend aufgelisteten Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem im Bebauungsplan „Neustadt-Nord“ in der Kerngemeinde Wald-Michelbach zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die textlichen Festsetzungen ergänzt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 6 und 8 BauNVO: Art der baulichen Nutzung

Der Bereich westlich der Straße „Neustadt“ ist als „Mischgebiet“ (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Von den nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen werden im Mischgebiet auf Grundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen:

- Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO),
- Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO) und
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO).

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der Teile des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, im Mischgebiet nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden und damit unzulässig sind.

Der Teilbereich östlich der Straße „Neustadt“ ist als „Gewerbegebiet“ (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird im Gewerbegebiet festgesetzt, dass die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen unzulässig sind. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden und damit unzulässig sind.

2. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO: Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte für die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die Traufwandhöhe (TWH) und Firsthöhe (FH) festgesetzt. Die festgesetzten Maße sind Maximalwerte, die unterschritten werden können.

3. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 BauNVO: Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten sowie Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, nicht aber in den zum Erhalt von Gehölzen festgesetzten Flächen zulässig.

4. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Minimierung der im Plangebiet entstehenden Eingriffe wird festgesetzt:

Innerhalb des Planbereiches sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampf-hochdrucklampen (HSE/T-Lampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeckeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Insektenfauna zulässig.

Befestigte ebenerdige Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Haufwerks-poriges Pflaster, Rasengittersteine, Breitfugenpflaster) auszubilden. Bei zu erwartenden grundwassergefährdenden Verschmutzungen sind Stellplätze in die Kanalisation zu entwässern. Näheres ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu regeln. Die Versickerung auf gewerblich oder teilweise gewerblich genutzten Grundstücken erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Zwischen Gewerbefläche und Gehölzfläche ist ein mindestens 1,50 m hoher Zaun zu errichten. Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugetieren zu gewährleisten.

Nachsuche nach Haselmaus-Nestern (Artenschutzrechtliche Maßnahme M 01): Vor der Rodung von Gehölzen bzw. vor dem Beginn der Erdarbeiten ist der betroffene Gehölzbestand / das betroffene Geländeareal im Süden des Plangebietes durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Haselmausnestern zu untersuchen. Sollten dabei Haselmäuse angetroffen werden, so sind sie in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate umzusetzen.

Beschränkung der Rodungszeit (Artenschutzrechtliche Maßnahme M 02): Unzulässig ist das Abschneiden oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Hieraus folgt, dass die Rodung, soweit erforderlich, außerhalb der Brut- und Setzzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - zu erfolgen hat.

Umlagerung von Vegetationsbeständen (Artenschutzrechtliche Maßnahme M 08): In dem von den geplanten Nutzungen ggf. betroffenen Teilbereich des (potenziellen) Reproduktionshabitates der Spanischen Flagge ist der Vegetationsbestand einschließlich einer etwa 10 cm mächtigen Substratschicht im Vorfeld von Bau- und Erdarbeiten abzutragen (bspw. mit Radlader) und in ufernahe Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches umzulagern (festgesetzte Zone zum „Strukturerhalt“). Hinweis: Hierbei sind Bereiche zur Ablagerung des Substrates zu bevorzugen, in denen Neophyten wie Japanischer Staudenknöterich oder Drüsiges Springkraut den Bewuchs dominieren. Das betroffene Areal ist vor Ort auszuweisen. Die Umsetzung ist durch eine fachlich geeignete Aufsicht zu begleiten.

5. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bei Pflanzungen innerhalb des Planbereiches sind ausschließlich standortgerechte Pflanzen der folgenden Auswahllisten zu verwenden.

Sträucher:

Acer campestre	Feldahorn	Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss	Euonimus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe	Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball		

Bäume:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche	Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere	Sorbus aucuparia	Eberesche
Obstbaumarten regionaltypischer Sorten			

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Abs. 1 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

1. § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Für das Mischgebiet werden ausschließlich Sattel-, Walm- und Pultdächer als Dachformen zugelassen. Die zulässige Dachneigung wird auf den Bereich von 25° - 45° begrenzt.

Für das Gewerbegebiet werden folgende Dachformen zugelassen: Sattel-, Walm-, Pult- und Flachdach. Die zulässige Dachneigung wird auf maximal 45° begrenzt.

Bei geneigten Dächern (über 10° Dachneigung) sind rote bis rotbraune oder graue bis schwarze Dachmaterialien zu verwenden. Unabhängig von Dachform und Dachneigung dürfen Dächer nicht mit glänzenden oder spiegelnden Materialien ausgeführt werden.

Dachgauben sind zulässig. Sie dürfen einzeln nicht breiter als 5,00 m und in mehrfacher Anordnung in der Summe ihrer Breiten nicht mehr als das 0,6-fache der jeweiligen Dachlänge betragen. Je Gebäude ist nur ein einheitlicher Gaubentyp (z.B. Schlepp-, Spitz-, Satteldachgauben) zulässig.

Fassadenflächen dürfen nicht mit glänzenden oder spiegelnden Materialien ausgeführt werden.

Beleuchtete Werbeschilder, auch durch Leuchten angestrahlte Werbeanlagen, sind nur unterhalb der zulässigen Traufwandhöhe des jeweiligen Gebäudes zulässig.

2. § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO: Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.)

Mauern als Abgrenzungen der Grundstücke zu öffentlichen Flächen sind unzulässig.

Zu öffentlichen und privaten Flächen sind Zäune aus Metall (Stabgitter- oder Maschendrahtzäune) bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. An Zäunen sind mindestens einseitig, mit Ausnahme der Tor- und Türöffnungen, Hecken in einer ausgewogenen Mischung standortgerechter Sträucher (Laubgehölze oben aufgeführter Auswahlliste) in einer Mindestbreite von 1,00 m anzupflanzen. Die Verwendung von Thuja- und Chamaecyparis-Hecken sowie Nadelgehölzen ist unzulässig.

C. Hinweise und Empfehlungen

1. Versorgungsleitungen

Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen bei Neupflanzung von Bäumen sind Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen.

Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

2. Empfehlung für die Verwendung bestimmter Brennstoffe als Heizenergieträger

Zur Vermeidung von schädlichen Umweltbelastungen (Reduzierung klimarelevanter Emissionen) sowie zur rationellen Verwendung von Energie wird empfohlen, Erdgas oder Anlagen zur regenerativen Heizwärmegewinnung mit günstiger CO₂-Bilanz (z.B. Erdwärme, Solar-, Photovoltaikanlagen oder Holzpellets) als Hauptenergieträger zu Heizzwecken vorzusehen.

Solaranlagen werden empfohlen. Dachflächen sind dazu vorzugsweise nach Süden auszurichten, um eine mögliche Solarenergienutzung zu optimieren.

3. Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

4. Baugrund / Grundwasserstände / Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Es wird daher empfohlen, vor Planungs- bzw. Baubeginn eine objektbezogene Erkundung auch in Bezug auf mögliche Grundwasserstände zu beauftragen. Es ist davon auszugehen, dass Grund- bzw. Hang- und Schichtenwasser oberflächennah ansteht.

Es liegen derzeit keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und / oder Grundwasserschäden vor. Bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 41.5 (zuständige Bodenschutzbehörde) zu informieren.

Bei Baugenehmigungsverfahren, die Altflächen, schädliche Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden betreffen, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 41.5 (zuständige Bodenschutzbehörde) zu beteiligen.

5. Nachweis der Löschwasserversorgung, Flächen für die Feuerwehr

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der Nachweis der Löschwasserversorgung ist im Zuge der Objektplanung zu erbringen.

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.

6. Sammeln und Verwenden sowie Versickern von Niederschlagswasser

Befestigte Flächen sollen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt und, sofern aufgrund der beabsichtigten Nutzung möglich, mit wasserdurchlässiger Oberfläche hergestellt werden. Falls aufgrund der beabsichtigten Nutzung Flächen versiegelt werden müssen, sollen diese möglichst seitlich in Grünflächen oder Versickerungsflächen innerhalb der Grundstücke gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 entwässert werden. Die Versickerung auf gewerblich oder teilweise gewerblich genutzten Grundstücken erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis (zuständig ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Bergstraße).

Um Trinkwasser einzusparen wird empfohlen, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser für die Brauchwassernutzung und / oder Grünflächenbewässerung aufzufangen und zu nutzen.

Nicht verwendetes Niederschlagswasser der Dachflächen oder aus dem Überlauf der Zisternen soll nach Möglichkeit und geeigneten Untergrundverhältnissen vollständig oder teilweise innerhalb der Grundstücke versickert werden. Dafür sind Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 anzulegen. Auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird hingewiesen.

7. Schutzstatus des Ulfenbachs und seines Uferbereiches

Der Ulfenbach einschließlich seiner Uferbereiche ist ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche Beeinträchtigungen des Gewässers und des Ufergehölzes, insbesondere durch Auffüllungen, Eintrag von Ziergehölzen, Rodungen etc., unzulässig sind. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes wird verwiesen.

8. Artenschutzrechtliche Hinweise

Bei Baumaßnahmen, aber gerade auch bei Abriss oder Sanierung des bestehenden Gebäudes sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Aufgrund des aktuellen Zustandes des Gebäudes sind geschützte Fledermaus- und Vogelarten am Gebäude in Hohlräumen, Mauerrissen etc. nicht auszuschließen. Nach BNatSchG ist die Tötung oder wesentliche Beeinträchtigung von Tieren verboten. Die Verbotstatbestände des BNatSchG sind bei allen Maßnahmen zu beachten. Aus fachlicher Sicht werden bei Maßnahmen am Gebäudebestand daher folgende artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich, um Verbotstatbestände auszuschließen. Alle nachfolgenden Typbezeichnungen sind beispielhaft der Produktpalette der Firma Schwegler entlehnt. Qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar.

Fledermausschonender Gebäudeabriss / Gebäudesanierung (Artenschutzrechtliche Maßnahme M 03): Die potenziell erwartbaren Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus können die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben) nutzen. Auch eine Überwinterung der nachgewiesenen Fledermausarten hinter lockeren Fassadenteilen und Gebäuderissen ist nicht auszuschließen. Daher sind im Falle eines Gebäudeabrisses oder einer Gebäudesanierung lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen sowie Gebäuderisse und Gebäudeöffnungen vor den Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen.

Einbau von Quartiersteinen (Artenschutzrechtliche Maßnahme M 04): Als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste (durch Gebäudeabriss oder Gebäudesanierung) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen. Zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen.

Einbau von Niststeinen (Artenschutzrechtliche Maßnahme M 05): Als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Bruthabitatverluste (durch Gebäudeabriss oder Gebäudesanierung) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Nistplatzersatz für synanthrop orientierte, höhlenbrütende Vogelarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen. Zu verwenden sind Niststeine der Typenauswahl 24 bis 26. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen.

Begrenzung der Abrisszeiten (Artenschutzrechtliche Maßnahme M 06): Zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung sind Gebäudeteile im Plangebiet von Haussperling und Hausrotschwanz als Nistplätze nutzbar. Demnach kommt den Gebäuden eine potenzielle Bruthabitatfunktion zu. Ein Gebäudeabriss oder eine Gebäudesanierung muss daher außerhalb der Brutzeit stattfinden oder es müssen außerhalb der Brutzeit alle nutzbaren Gebäudenischen und Gebäudespalten versiegelt werden, um eine Nutzung während der Brutperiode zu verhindern.

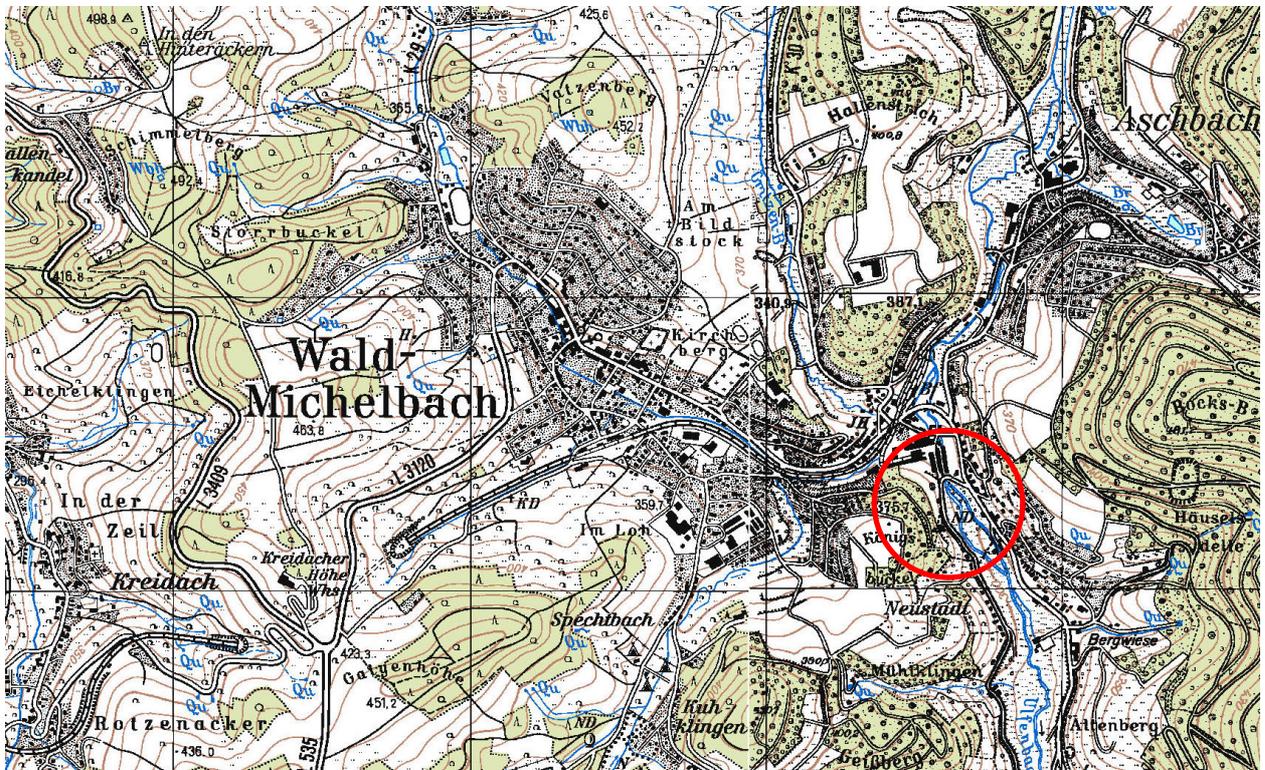
9. Hinweise des Kampfmittelräumdienstes

Der zuständigen Abteilung „Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen“ des Regierungspräsidiums Darmstadt liegen aussagefähige Luftbilder zum Plangebiet vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat allerdings keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.



Gemeinde Wald-Michelbach

Bebauungsplan „Neustadt-Nord“ in der Kerngemeinde Wald-Michelbach



Begründung

Oktober 2011

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:

Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	3
I.1	Situation und Grundlagen	3
I.1.1	Anlass der Planung	3
I.1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	3
I.1.3	Planungsvorgaben	5
I.1.4	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	6
I.1.5	Erschließungsanlagen	7
I.1.6	Wasserwirtschaftliche Belange	7
I.1.7	Altlasten	9
I.1.8	Denkmalschutz	9
I.1.9	Landwirtschaftliche Belange	9
I.1.10	Forsthoheitliche Belange	9
I.1.11	Belange des Kampfmittelräumdienstes	10
I.2	Festsetzungen des Bebauungsplanes	10
I.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	10
I.2.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	11
I.2.3	Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft	11
I.2.4	Sonstige Festsetzungen	12
I.3	Bodenordnende Maßnahmen	12
II.	Belange von Natur und Landschaft	13
III.	Planverfahren und Abwägung	14

Anlagen: - Biotoptypenkartierung
- Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Situation und Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Ein im Bereich des Bahnhofes Ober-Wald-Michelbach bestehender Schreiner-, Zimmerei- und Dachdeckerbetrieb soll im Rahmen der städtebaulichen Umgestaltung des Bahnhofsumfeldes im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Kernbereiche in Hessen“ in ein Gewerbegebiet umsiedeln. Die Gemeindevertretung hat hierfür bereits in ihrer Sitzung am 30. November 2010 beschlossen, den Ankauf der Werk- und Lagerhalle dieses Betriebes im Bereich des Bahnhofes Ober-Wald-Michelbach vorzunehmen.

Es bestehen südlich der bebauten Gewerbeflächen - ehemals Coronet - derzeit weitgehend ungenutzte Parkplatz- und Lagerflächen. Die entsprechenden Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde als „gewerbliche Baufläche, vorhanden“ dargestellt. Die Folgenutzung der Gewerbebranche durch eine Firmenumsiedlung entspricht dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Anstelle einer Neuausweisung von Gewerbeflächen im Außenbereich werden bereits befestigte Flächen einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt. Zudem ist es aufgrund der topografischen und naturschutzfachlichen Restriktionen sehr schwierig, geeignete Gewerbeflächen in Wald-Michelbach zu finden und zu entwickeln.

Zur Genehmigung einer Bebauung wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gelände erforderlich.

Im Bereich westlich der Straße „Neustadt“ befindet sich noch eines von früher zwei Wohnhäusern am Fuß des bewaldeten Hanges. Dieses Gebäude soll zur Bestandssicherung bzw. Regelung möglicher künftiger Folgenutzungen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden. Für das vor Jahren abgebrochene zweite Wohnhaus wird kein Baufenster mehr ausgewiesen. Die entsprechende Grundstücksfläche hat sich durch Sukzession wieder zu Wald entwickelt.

I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 5, Flurstücke Nr. 25/1 (teilweise), Nr. 25/5 (teilweise), Nr. 26/3, Nr. 26/4, Nr. 299/66 (teilweise) und Nr. 299/81 (teilweise).

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,81 ha.

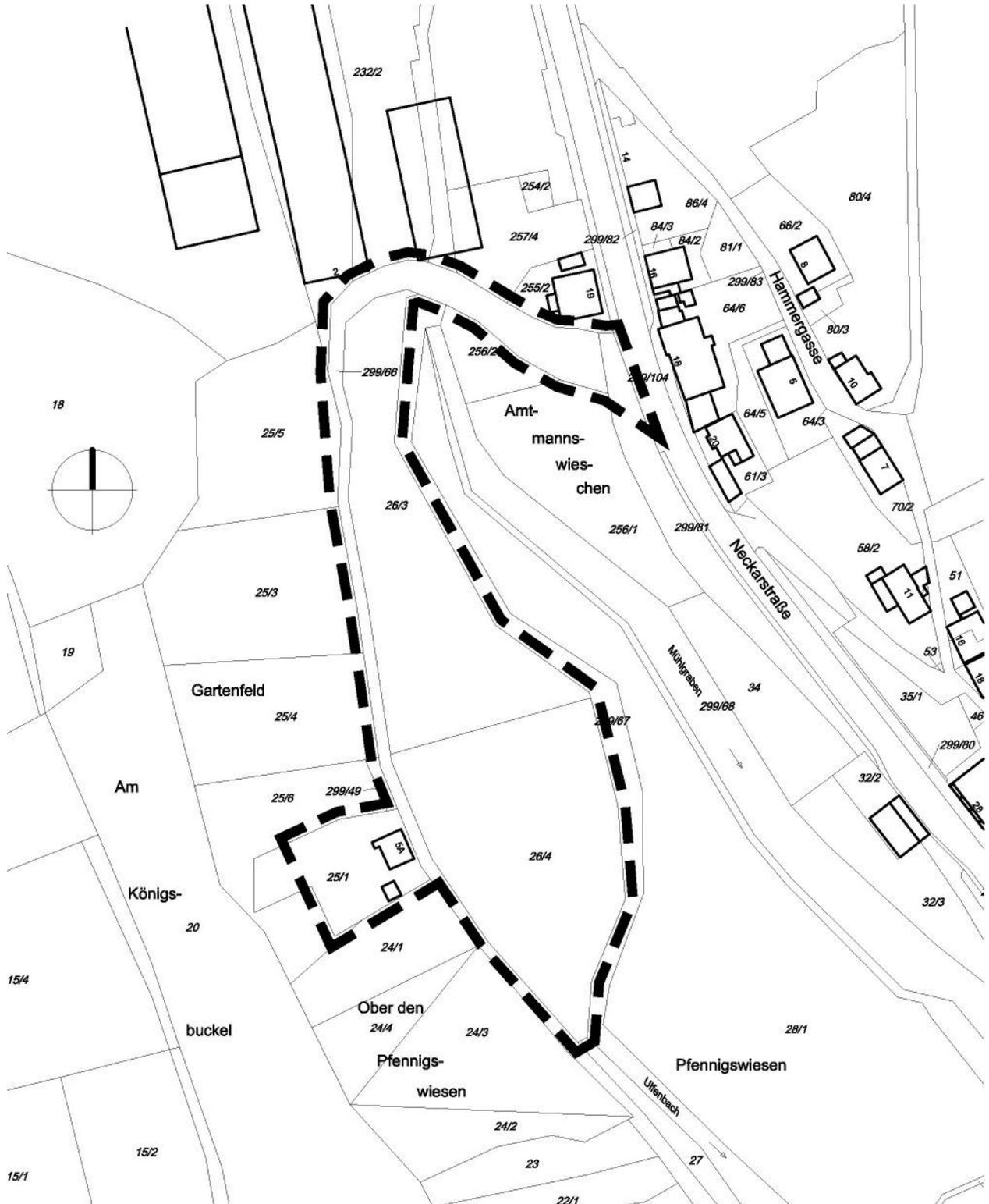


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neustadt-Nord“ in Wald-Michelbach

I.1.3 Planungsvorgaben

Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Südhessen aus dem Jahr 2009, der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, stellt die überplanten Grundstücke gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt aus der förmlichen Beteiligung der Behörden als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und teilweise als „Vorranggebiet für Natur- und Landschaft“ dar.

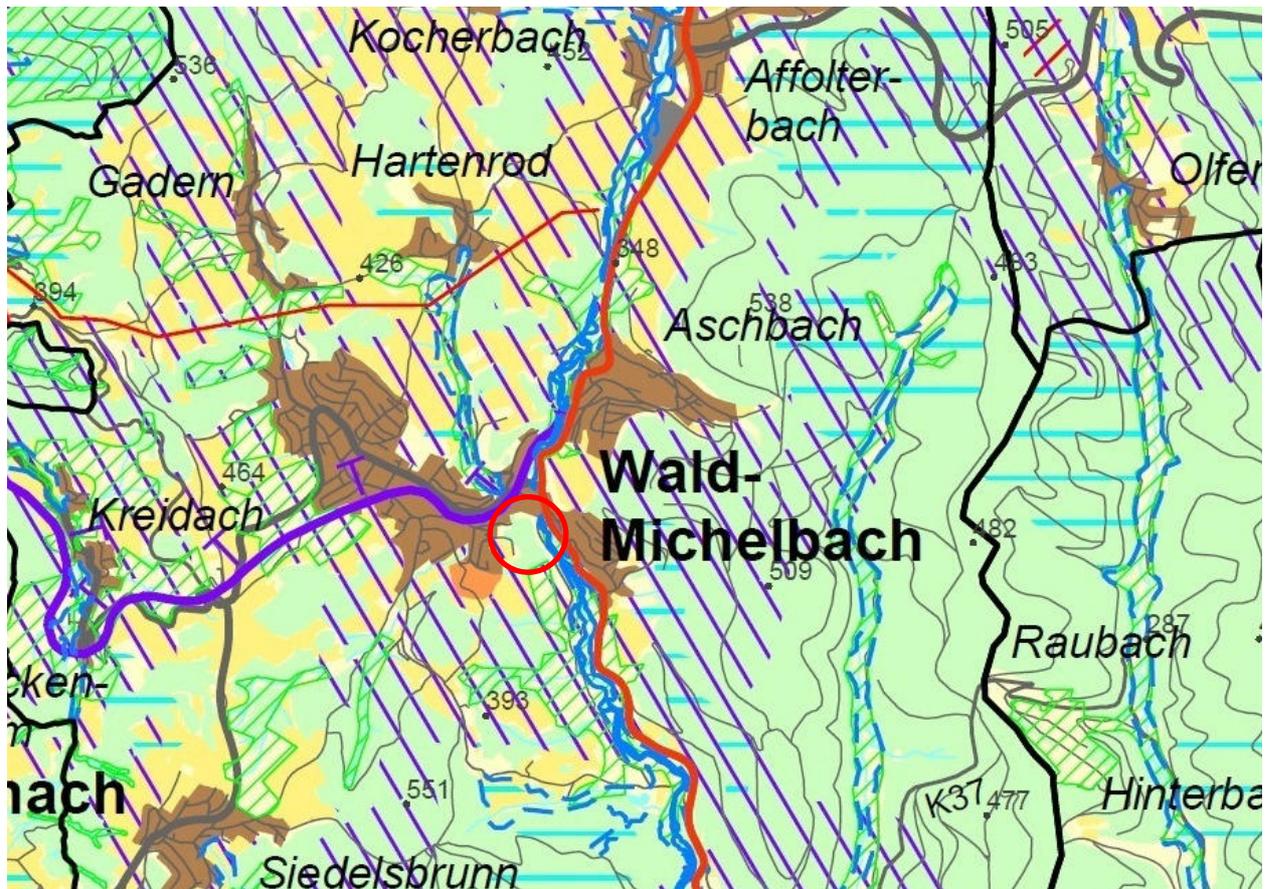


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Entwurf 2009 zur Fortschreibung des Regionalplanes Südhessen

Für das Plangebiet gilt zum Planungszeitpunkt jedoch noch der Regionalplan Südhessen 2000. Es muss festgestellt werden, dass ein im Maßstab 1:100.000 vorliegender Plan für die Gemeinde keine parzellenscharfe Aussage zulässt. Das Plangebiet ist seit Jahrzehnten im Flächennutzungsplan der Gemeinde als „gewerbliche Baufläche, vorhanden“ ausgewiesen und, was die frühere Lagerfläche anbelangt, auch entsprechend genutzt worden. Nach § 9 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz) gilt: „Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind entsprechend § 1 Abs. 3 in der Abwägung nach § 7 Abs. 7 zu berücksichtigen.“

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach ist behördenabgestimmt und rechtswirksam. Er stellt die zu überplanenden Flächen als „gewerbliche Baufläche, vorhanden“ dar. Eine Zielverletzung hinsichtlich des erst Jahre nach Aufstellung des Flächennutzungsplanes aufgestellten Regionalplanes Südhessen 2000 und erst recht des neuen Regionalplanes, wie von der Abteilung Regionalplanung des Regierungspräsidiums Darmstadt mitgeteilt, kann somit nicht vorliegen. Dies gilt auch in Bezug auf den Bestandsschutz der ehemaligen Lagerfläche.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde einschließlich seiner verschiedenen Änderungen in Teilflächen ist der aktuelle Planungsstand des im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde aufgestellten und seinerzeit einschließlich der Änderungsplanungen behördenabgestimmte Flächennutzungsplanes. Sofern die Regionalversammlung im Rahmen der Abwägungsentscheidung eine für die Gemeinde aufgrund des Planmaßstabes nicht erkennbare Überlagerung der bestehenden Gewerbefläche mit anderen Zielaussagen vorgenommen hat, wäre diese Abweichung von den Vorgaben der örtlichen Planung in der Abwägungsentscheidung zu dokumentieren gewesen, was nach Kenntnisstand der Gemeinde zumindest aber ihr gegenüber nicht erfolgt ist.

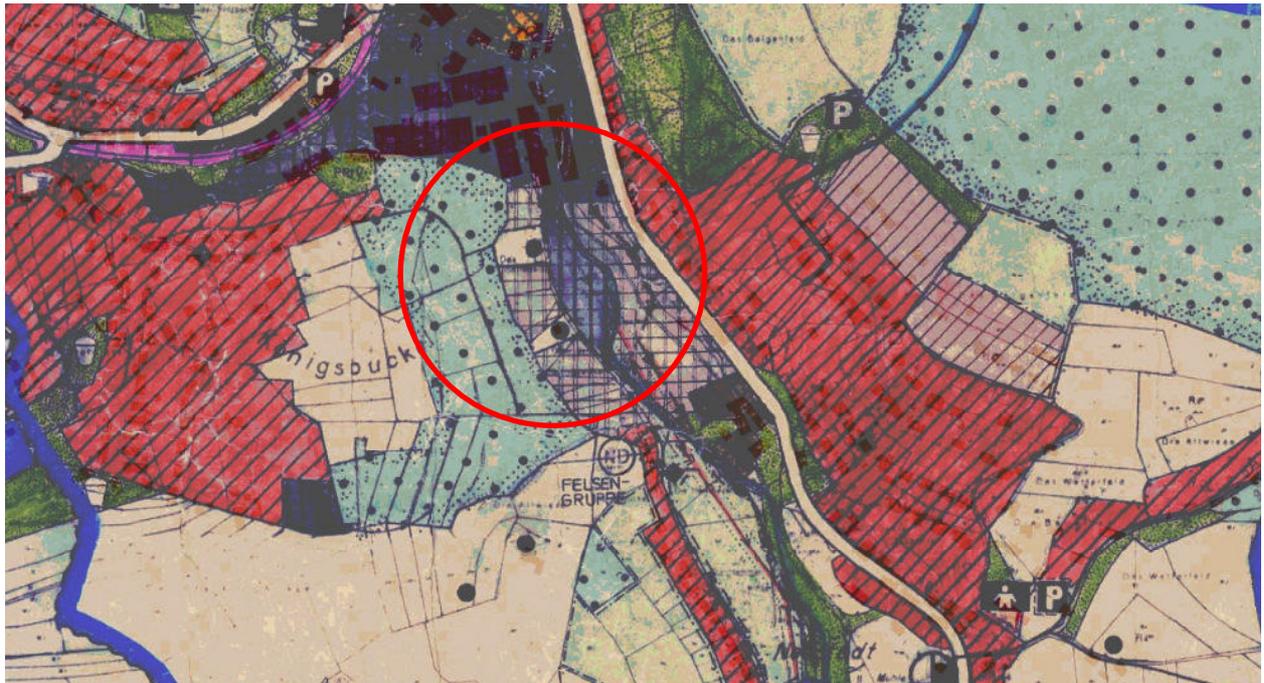


Abbildung 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete. Sonstige Schutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt am Rande eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Ulfenbaches. Die Flächen des Bebauungsplanes beschränken sich auf den Bereich außerhalb des Überschwemmungsgebietes und tangieren dieses nicht.

In der Umgebung des Plangebietes bestehen keine Natura-2000-Schutzgebiete, d.h. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) oder Vogelschutzgebiete sind nicht vorhanden. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Plangebiet sind nicht bekannt.

I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Das Plangebiet befindet sich südlich der bebauten Gewerbeflächen (ehemals Coronet) im Osten der Kerngemeinde Wald-Michelbach. Der Großteil des Geltungsbereiches besteht derzeit aus weitgehend ungenutzten Parkplatz- und Lagerflächen.



Abbildung 4: Luftbild des Plangebietes

Im Bereich westlich der Straße „Neustadt“ befindet sich noch eines von früher zwei Gebäuden am Fuß des bewaldeten Hanges. Die Grundstücksfläche des vor Jahren abgebrochenen zweiten Gebäudes hat sich durch Sukzession wieder zu Wald entwickelt.

Die Flächen westlich des Plangebietes sind durch Forstwirtschaftsflächen geprägt und werden durch das vorliegende Vorhaben nicht tangiert.

Südöstlich angrenzend befindet sich das ausgewiesene Gewerbegebiet „Pfennigwiesen“.

I.1.5 Erschließungsanlagen

Das bestehende Gebäude ist an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen. Neue Gebäude sind entsprechend anzuschließen. Hausanschlüsse sind soweit erforderlich zu Lasten der Bauherren und Grundstückseigentümer herzustellen bzw. zu verändern.

I.1.6 Wasserwirtschaftliche Belange

I.1.6.1 Trinkwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ist über die vorhandenen Versorgungseinrichtungen und -leitungen gesichert. Geplante Gebäude sind an das Trinkwassernetz anzuschließen. Unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzung wird der Trinkwasserverbrauch durch den Bebauungsplan nur unwesentlich zunehmen.

Um Trinkwasser einzusparen wird empfohlen, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und für die Brauchwassernutzung und / oder Grünflächenbewässerung zu nutzen.

I.1.6.2 Löschwasser

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der Nachweis der Löschwasserversorgung ist im Zuge der Objektplanung zu erbringen.

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.

I.1.6.3 Wasserqualität

Die Wasserqualität des zur Verfügung stehenden Trinkwassers entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TWVO).

I.1.6.4 Schutz- und Sicherungsgebiete nach dem Hessischen Wassergesetz

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete. Sonstige Schutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt am Rande eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Ulfenbaches. Die Flächen des Bebauungsplanes beschränken sich auf den Bereich außerhalb des Überschwemmungsgebietes und tangieren dieses nicht.

I.1.6.5 Bodenversiegelung / Versickerung von Niederschlagswasser

Der Planbereich ist bereits heute weitgehend versiegelt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erhöht sich die Bodenversiegelung im Plangebiet nur geringfügig.

Aufgrund der empfohlenen Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen und den weiterhin zur Verfügung stehenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen wirkt sich diese Erhöhung der Bodenversiegelung nur unwesentlich auf die Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung aus.

I.1.6.6 Abwasser

Das Plangebiet ist bereits teilweise (Gebäudebestand) an die vorhandenen Abwasseranlagen angeschlossen. Neubauten sind entsprechend anzuschließen. Die Zunahme des Abwasseranfalls durch den Bebauungsplan ist vernachlässigbar.

I.1.6.7 Oberirdische Gewässer

Die Straße „Neustadt“ quert im nördlichen Bereich des Plangebiets den Ulfenbach. Veränderungen im Bachbereich sind an dieser Stelle nicht vorgesehen. Der Ulfenbach und auch der Mühlgraben befinden sich im Übrigen außerhalb des Plangebiets und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

I.1.7 Altlasten

Nach Kenntnisstand der Gemeinde liegen für den Planbereich keine Hinweise auf Altstandorte, Altablagerungen und / oder Altlasten vor. Grundwasserschäden in diesem Bereich sind nicht bekannt.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 41.5 (zuständige Bodenschutzbehörde), zu informieren.

I.1.8 Denkmalschutz

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich nach Kenntnisstand der Gemeinde keine geschützten Kulturgüter.

Dennoch sollte beachtet werden, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

I.1.9 Landwirtschaftliche Belange

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden wurde von der Abteilung Landwirtschaft der Landkreises Bergstraße und damit aus Sicht des öffentlichen Belanges „Landwirtschaft - Feldflur“ mitgeteilt, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes landwirtschaftliche Belange nicht betroffen werden und daher die Überplanung der vorhandenen Lagerfläche anstelle einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen begrüßt wird.

I.1.10 Forsthoheitliche Belange

Der früher in der Hessischen Bauordnung (HBO) geregelte Abstand zwischen Siedlung und Wald ist bauordnungsrechtlich seit Jahren nicht mehr gefordert. Das Risiko für Schäden durch umstürzende Bäume für das bestehende Gebäude „Neustadt Nr. 5a“ besteht bereits und wird durch die Planung nicht verschärft. Im Gegenteil kann bei nach dem Bebauungsplan zulässigen Erweiterungen des Gebäudes durch statische Maßnahmen, z.B. in der Dachkonstruktion, das Gefährdungspotential reduziert werden. Der Bereich zwischen Gebäude und den Waldgrundstücken ist ebenfalls baumbestanden, so dass diese Bäume ggf. aus dem Waldbereich fallende Bäume bremsen können. Der angrenzende Wald ist überwiegend in Gemeindebesitz bzw. teilweise in Privatbesitz. Auf den im entsprechenden Zugriff der Gemeinde stehenden Flächen soll außerhalb des Planbereiches eine regelmäßige Durchforstung erfolgen mit dem Ziel des Aufbaus eines gestuften Waldrandes und der Entnahme der aufgrund ihrer Höhe ggf. gefährdenden Bäume. Da das Gefährdungspotential bereits heute besteht, werden die entsprechenden Maßnahmen nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Bauleitplanung gesehen.

Die geplante Gewerbenutzung stellt ein erheblich geringeres Gefährdungspotential dar, da das geplante Gebäude in größerem Abstand zum Wald vorgesehen ist als das Bestandsgebäude im Mischgebiet und somit unmittelbar von den für das Mischgebiet erforderlichen Waldbewirtschaftungsmaßnahmen profitiert. Auch sind im entsprechenden Gebäude keine Schlafräume vorgesehen, so dass das Risiko des Schadensereignisses in Bezug auf dort schlafende Personen nicht besteht.

Die von der Forstbehörde im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden geäußerten Bedenken zum geringen Abstand zwischen Wald und Plangebiet treffen auf alle Siedlungsflächen der Gemeinden in Waldrandlage zu. Das entsprechende Risiko besteht auch im vorliegenden Plangebiet somit nicht erst durch die Bauleitplanung. Durch den Anstoß der Stellungnahme der Forstbehörde kann vorliegend durch Änderung der Bewirtschaftungsform des Waldrandes das bestehende Risiko verringert werden.

I.1.11 Belange des Kampfmittelräumdienstes

Gemäß der Stellungnahme der zuständigen Abteilung „Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen“ des Regierungspräsidiums Darmstadt aus der förmlichen Beteiligung der Behörden liegen aussagefähige Luftbilder zum Plangebiet vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat allerdings keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

I.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Nachfolgend werden die wesentlichen, mit vorliegender Planung zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erläutert und begründet, sofern sie nicht an anderer Stelle dieser Begründung dargestellt werden.

I.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird im Bereich westlich der Straße „Neustadt“ als „Mischgebiet“ (MI) festgesetzt. Von den nach § 6 BauNVO zulässigen Nutzungen werden Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Mit entsprechenden Nutzungen wären Emissionen zu erwarten, die an dieser Stelle zu Konflikten mit umgebenden Nutzungen führen könnten. Im Bereich des Grundstückes „Neustadt Nr. 5a“ ist neben der Wohnnutzung nach Aktenlage der Gemeinde auch eine Gewerbenutzung vorhanden. Eine Baugenehmigung, die Informationen zur ehemals beantragten Nutzung geben könnte, liegt der Gemeinde nicht vor. Das betreffende Grundstück soll künftig gemäß Planungswillen der Gemeinde eine gemischte Nutzung erfahren. Dies ist aufgrund der Größe des Grundstückes und der Gebäudegrundrisse möglich.

Der Teilbereich östlich der Straße „Neustadt“ wird als „Gewerbegebiet“ (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird im Gewerbegebiet festgesetzt, dass Tankstellen unzulässig sind. Dieser Ausschluss erfolgt wegen des unmittelbar benachbarten Gewässers (Gewässerschutz) sowie der mit Tankstellen einhergehenden Emissionen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden und damit unzulässig sind. Die Plangebietsfläche soll auch weiterhin für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung stehen bzw. für diese gesichert werden, da es aus vor allem topographischen Gründen schwierig ist, in Wald-Michelbach geeignete alternative Flächen für Gewerbenutzungen zu finden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschosflächenzahl (GFZ) bestimmt. Im Mischgebiet werden Werte von 0,4 / 0,8 und im Gewerbegebiet von 0,6 / 1,0 festgesetzt und bleiben somit deutlich unter den nach § 17 BauNVO zulässigen Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung. Die Werte werden auch unter Berücksichtigung umliegender Bauflächen als angemessen erachtet.

Zur Begrenzung der Höhenentwicklung der Bebauung wird die maximale Gebäudehöhe durch Angaben zur Traufwandhöhe (TWH = 8,00 m) und Firsthöhe (FH = 12,00 m) festgesetzt. Diese Maße beziehen sich auf die Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche, gemessen senkrecht vor Gebäudemitte. Im Sinne des schonenden Umgangs mit Grund und Boden werden eine Aufstockung und eine Erweiterung des nicht unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes „Neustadt Nr. 5a“ für angemessen erachtet. Bezugshöhe ist die Straßenhöhe, so dass ein ggf. aufgestocktes Gebäude auch in der Hangsituation nicht höher sein kann als die zulässige Höhe im Bereich der Gewerbebebauung. Durch den um die Plangebietsflächen und innerhalb des Plangebietes bestehenden Gehölzbewuchs sind die bestehenden und nach Bebauungsplan zulässigen Gebäude optimal zur Landschaft abgeschirmt. Weitergehende Anpflanzungen zur Einbindung der Bebauung in das Landschaftsbild werden als nicht erforderlich erachtet.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im Mischgebiet auf zwei Vollgeschosse begrenzt. Im Gewerbegebiet werden in Bezug auf die Zahl der Vollgeschosse keine Festsetzungen getroffen.

1.2.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Es wird offene Bauweise festgesetzt. Gebäude sind somit unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach § 6 HBO in ausreichendem Abstand zu den Nachbargrenzen zu errichten. Die maximale Baukörperlänge beträgt in der offenen Bauweise 50 m.

Im gesamten Geltungsbereich werden die überbaubaren Grundstücksflächen („Baufenster“) durch Baugrenzen festgelegt. Baulinien als restriktivere Festsetzung sind nicht erforderlich.

1.2.3 Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Im Verfahren nach § 13 a BauGB werden Eingriffe in Natur und Landschaft so gestellt, als wären sie vor der Planung bereits zulässig oder erfolgt. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Da es sich um weitgehend bebaute bzw. befestigte Grundstücke handelt, sind auch keine wesentlichen planungsbedingten Veränderungen für Natur und Landschaft gegeben.

Es wird festgesetzt, dass innerhalb des Planbereiches für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampfhochdrucklampen (HSE/T-Lampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeckeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Insektenfauna zulässig sind.

Unzulässig ist das Abschneiden oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Befestigte ebenerdige Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Haufwerksporiges Pflaster, Rasengittersteine, Breitfugenpflaster) auszubilden. Bei zu erwartenden grundwassergefährdenden Verschmutzungen sind Stellplätze in die Kanalisation zu entwässern. Näheres ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu regeln. Die Versickerung auf gewerblich oder teilweise gewerblich genutzten Grundstücken erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Für Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich standortgerechte Gehölze vorgegebener Pflanzlisten zulässig.

Auf Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung werden Maßnahmen festgesetzt und Hinweise gegeben, die dem Artenschutz dienen. Auf die als Anlage beigefügten fachlichen Bewertungen wird verwiesen.

I.2.4 Sonstige Festsetzungen

Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen einige Gestaltungsfestsetzungen auf Grundlage des § 81 Abs. 1 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB.

Zur Begrenzung der Fernwirkung der Gebäude und zum Ausschluss von Beeinträchtigungen der Nachbarn erfolgt ein Ausschluss von glänzenden oder spiegelnden Materialien für Dächer und Fassaden. Die Dachfarbe geneigter Dächer wird auf ortsübliche Farben begrenzt.

Weiter wird bestimmt, dass beleuchtete Werbeschilder, auch durch Leuchten angestrahlte Werbeanlagen, nur unterhalb der zulässigen Traufwandhöhe des jeweiligen Gebäudes zulässig sind.

Zur Reduzierung der Auswirkungen der Bebauung auf den Wasserhaushalt bzw. Minimierung bereits bestehender Beeinträchtigungen infolge der heutigen großflächigen Bodenversiegelung werden Empfehlungen zur Sammlung und Versickerung von Niederschlagswasser getroffen. Durch Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser kann das Kanalnetz wirksam entlastet werden.

I.3 Bodenordnende Maßnahmen

Eine Neuordnung der Grundstücksflächen ist erforderlich. Die Durchführung eines Umlegungsverfahrens ist vorgesehen.

II. Belange von Natur und Landschaft

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sind eine Umweltprüfung bzw. ein Umweltbericht und eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich formal nicht erforderlich.

Die Gemeinde hat die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Kenntnis der örtlichen Situation bereits in die Abwägung der zu berücksichtigenden Belange eingestellt. So wurden die bestehenden Gehölzflächen - einschließlich ihrer Saumbezirke - entlang der östlichen Peripherie des Geltungsbereiches (vorwiegend linksufriger Ufergehölzbestand entlang des Ulfenbaches) als zu erhalten festgesetzt. Hier sind jegliche Beeinträchtigungen des Gewässers und des Ufergehölzes, insbesondere durch Auffüllungen, Eintrag von Ziergehölzen, Rodungen etc., unzulässig. Das sich vollständig innerhalb dieser Erhaltungsflächen liegende, geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG wurde nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Der Schutzstatus des Biotops besteht unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes. Eine Inanspruchnahme der geschützten Flächen durch Nebenanlagen ist durch die Festsetzung des Bebauungsplanes zum Gehölz- und Strukturerehalt ausgeschlossen. Durch Festsetzung zur Errichtung eines mindestens 1,50 m hohen Zaunes zwischen nutzbarer Gewerbefläche und Gehölzfläche werden Beeinträchtigungen des geschützten Biotops ebenfalls ausgeschlossen. Bei Zäunen ist zudem ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugern zu gewährleisten. Das (potenzielle) Reproduktionshabitat im Südosten des Plangebietes wurde in die Zone für „Strukturerehalt“ des Bebauungsplanes integriert und ist entsprechend zu erhalten.

Aufgrund der Hinweise der Naturschutzbehörden im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung erfolgte hierzu die Ergänzung einer Dokumentation des bestehenden Zustandes der Flächen und zur Darlegung der Umweltbelange, insbesondere auch des Artenschutzes. Die entsprechenden Unterlagen zur Biotoptypenkartierung und Artenschutzprüfung sind als Anlagen dieser Begründung beigefügt. Die sich aus der Artenschutzprüfung ergebenden Maßnahmen wurden als Festsetzungen bzw. als Hinweise im Textteil des Bebauungsplanes ergänzt. Die Artenschutzprüfung kommt insgesamt zu folgenden Ergebnissen:

„Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für Haselmaus und Spanische Flagge, für die Gruppe der gebäudegebundenen Fledermausarten sowie für 25 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die zwei Einzelarten, die genannte Fledermausgruppe sowie für drei Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand erfolgte eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem landesweit ungünstig-schlecht bewerteten Erhaltungszustand finden im Vorhabensbereich keine geeigneten Vorkommensbedingungen.“

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Einer Realisierung des geplanten, kleinräumigen Gewerbegebietes im Bereich der Neustadt-Nord kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.“

III. Planverfahren und Abwägung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach hat in ihrer Sitzung am 21.06.2011 zur Schaffung der bauleitplanerischen Vorbereitung der geplanten Gewerbegebietsflächen als Folgenutzung einer Gewerbebrache beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neustadt-Nord“ in der Kerngemeinde Wald-Michelbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet wird seit sehr langer Zeit, in jedem Fall schon vor 1930, als Lagerplatz des ehemals größten Arbeitgebers der Region genutzt. Die Herstellung von Haushaltswaren aus Holz erforderte eine große Holzlagerhaltung, die auf dem Lagerplatz im Plangebiet stattfand. Der Lagerplatz ist auch im Liegenschaftskataster als Gewerbefläche gekennzeichnet. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als „gewerbliche Baufläche, vorhanden“ dargestellt. Eine formelle Genehmigung des Lagerplatzes konnte die Gemeindeverwaltung in ihren Akten nicht finden. Der formelle Bestandsschutz kann somit derzeit nicht nachgewiesen werden. Dies liegt nicht zuletzt auch daran, dass die Gemeinde bzw. der heutige Eigentümer der Grundstücke nicht der ursprüngliche Eigentümer ist und dass im Zuge der Insolvenz der Firma Coronet vor einigen Jahren auch im Firmenbesitz befindliche Alt-Akten, sofern damals überhaupt noch vorhanden, entsorgt wurden. Materiellen Bestandsschutz genießt die bestehende Anlage hingegen, wenn sie seit ihrer Errichtung oder Einrichtung zumindest für einen nicht unerheblichen Zeitraum mit dem materiellen Bau- und Naturschutzrecht vereinbar war. Hierzu ist festzustellen, dass eine Genehmigungspflicht für Lagerplätze vor Inkrafttreten der ersten Hessischen Bauordnung (HBO) im Jahr 1957 nach Kenntnisstand der Gemeinde nicht gegeben war. Die Einrichtung eines Lagerplatzes war jedenfalls auch Jahre nach Errichtung nach der 1. Bauregelungsverordnung vom 15.02.1936 (§ 3 Abs. 2 BauregelVO) nicht zu versagen, da sie aufgrund der damals bereits vorhandenen Wegesituation im Bereich „Neustadt“ als bauliche Anlage gerade keine *„unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizei- und Feuerschutz oder sonstige öffentliche Aufgaben“* erforderte. Aufgrund der damals üblichen geringen Bebauungsdichte der Ortslagen war die unmittelbar an das Werksgelände der Firma Coronet angrenzende Lagerfläche jahrzehntelang zweifelsfrei dem unbeplanten Innenbereich zuzurechnen. Hinsichtlich des Bestandsschutzes des Lagerplatzes ist das Urteil des BVerwG vom 06.11.1968 zu berücksichtigen, wonach *„unbeachtlich ist, ob die Gebäude (hier bauliche Anlage) genehmigt worden sind, wenn sie in einer Weise geduldet wurden, die keinen Zweifel daran lässt, dass sich die zuständigen Behörden mit ihrem Vorhandensein abgefunden haben.“* Hierzu ist festzustellen, dass nach Kenntnisstand der Gemeinde zu keinem Zeitpunkt von Behördenseite der Bestand des Lagerplatzes in Frage gestellt wurde. Die Gemeinde geht hinsichtlich des Lagerplatzes somit von materiellem Bestandsschutz aus und erachtet das beschleunigte Verfahren daher auf Grundlage einer „Wiedernutzbarmachung“ für zulässig. Weiterhin ist aufgrund der Lage zwischen den Gewerbebauten ehemals Coronet und dem Gewerbegebiet „Pfennigswiesen“ und unmittelbar angrenzend an das Wohnhaus „Neustadt Nr. 5a“ vor einer Lage im Innenbereich auszugehen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes kann daher auf Grundlage des § 13 a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden. Innerhalb des Geltungsbereiches sind weniger als die in § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB genannten 20.000 m² Grundfläche bebaubar. Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Vogelschutzgebiete etc.) vor. Die in § 13 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB genannten Belange, insbesondere auch die Aspekte der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit gegeben. Eine Umweltprüfung ist hiernach nicht vorzunehmen. Ein Umweltbericht sowie der Nachweis des Ausgleiches von Eingriffen sind nicht erforderlich.

Die für das Verfahren nach § 13 a BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 15.08.2011 bis einschließlich 16.09.2011. Stellungnahmen von Bürgern gingen im Rahmen der förmlichen öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB nicht ein.

Die von der Planung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 05.08.2011 über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 16.09.2011 gegeben.

Im Zuge der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange untereinander und gegeneinander beschloss die Gemeindevertretung über die Berücksichtigung oder Zurückweisung der vorgebrachten Einwendungen.

Dies führte zu verschiedenen Konkretisierungen und Ergänzungen der Begründung. Darüber hinaus wurde eine Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erstellt und der Begründung als Anlage beigefügt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind hiernach nicht zu erwarten. Allerdings wurden ergänzende artenschutzwirksame Festsetzungen getroffen, um auch potentielle Beeinträchtigungen auszuschließen. Ergänzend wurde Texthinweise zu artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalten aufgenommen. Dabei wurden Maßnahmen, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Zuge von Neubaumaßnahmen erforderlich sind, als verbindliche Festsetzungen getroffen, während in Bezug auf einen potentiellen Gebäudeabriss bzw. Veränderungen am Bestandsgebäude aufgrund des Bestandsschutzes nur Hinweise auf die geeigneten Maßnahmen erfolgten. Hierzu ist festzustellen, dass die Bestimmungen des Artenschutzes im Bereich bestehender Siedlungsgebiete unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan und der Satzung der Gemeinde übergreifend gelten und daher keiner Regelung auf Bebauungsplanebene bedürfen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes konnte in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 11.10.2011 im Übrigen unverändert als Satzung beschlossen werden.

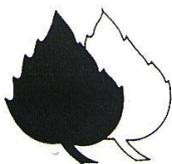
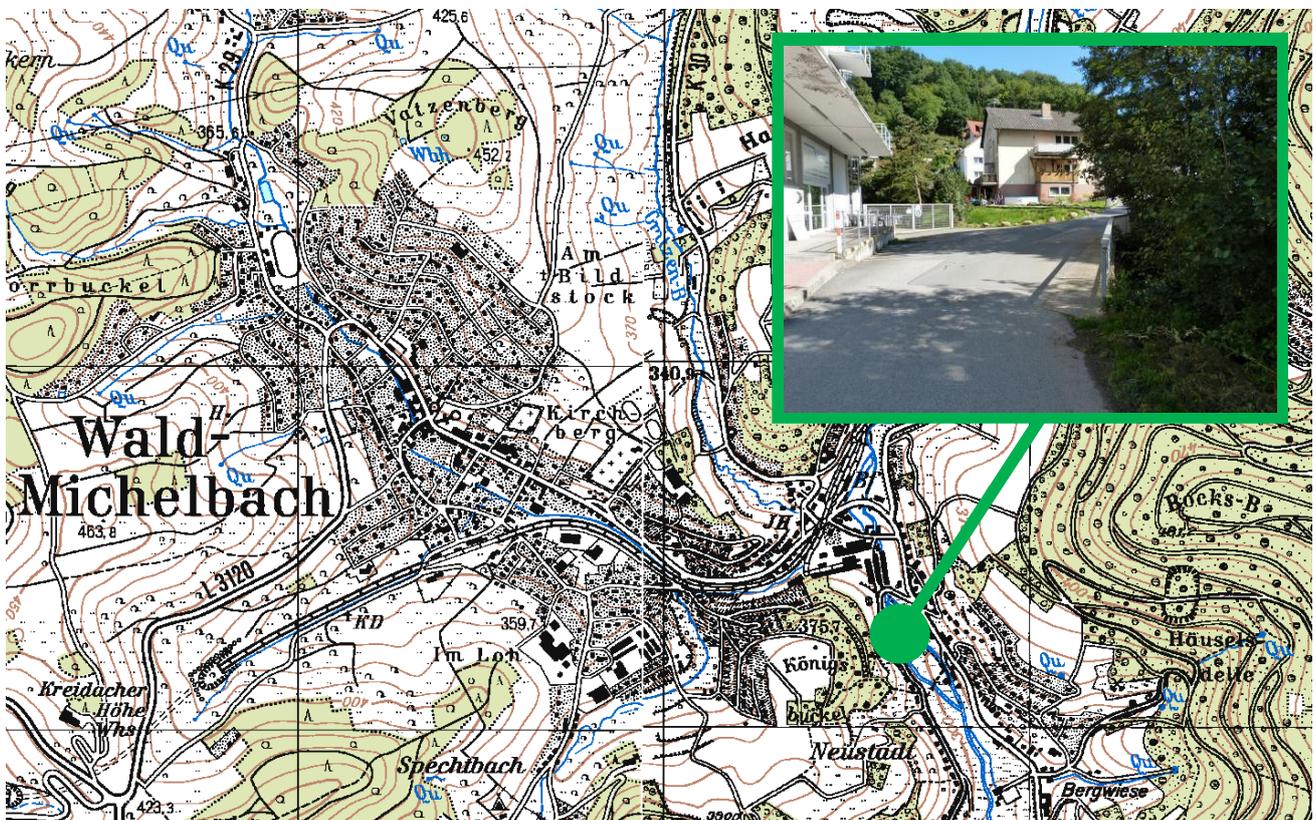
Der Bebauungsplan „Neustadt-Nord“ in der Kerngemeinde Wald-Michelbach, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung einschließlich Biotoptypenkartierung und Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, wurde durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtskräftig.



Gemeinde Wald-Michelbach

Bebauungsplan *Neustadt-Nord*

Biotoptypenkartierung



Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

September 2011

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Blick von Süden auf die bestehende Zufahrt zu dem geplanten
Gewerbestandort

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler



Flächennutzung und Biotopausstattung

Nachstehend sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ‚Neustadt-Nord‘ vorhandenen Lebensraumtypen aufgeführt und beschrieben. In nahezu allen Fällen handelt es sich um Biotoptypen, die einer starken anthropogenen Prägung unterliegen, oder durch eine anthropogen bestimmte Intensivnutzung beeinflusst sind. Eine genaue räumliche Zuordnung der abgegrenzten Biotoptypen ermöglicht die anliegende Bestandsdarstellung sowie die Fotodokumentation (Abbildungen 1 bis 6).

Nachweisbare Biotoptypen:

- Biotoptypnummer 01.152 – Schlagfluren, Sukzession am Wald (Vorwald)
- Biotoptypnummer 01.152 vglb. – Verbuschte Brache
- Biotoptypnummer 02.100 – trockene bis frische Gebüsche und Hecken
- Biotoptypnummer 04.100 – Obst-/Laubbaum
- Biotoptypnummer 04.400 – Ufergehölzsaum
- Biotoptypnummer 09.150 vglb. – Saumgesellschaft
- Biotoptypnummer 09.160 vglb. – Straßenrand
- Biotoptypnummer 09. 210 – wechselfeuchte Brache
- Biotoptypnummer 10.150 – alte Trockenmauer
- Biotoptypnummer 10.510 – stark/völlig versiegelte Flächen (Asphalt, Beton)
- Biotoptypnummer 10.530 – Schotter, Kies- und Sandwege bzw. -flächen
- Biotoptypnummer 10.540 vglb. – Schotterrasen
- Biotoptypnummer 10.710 – Gebäudefläche
- Biotoptypnummer 11.221 – Nutz- und Ziergarten
- Mikrohabitatstrukturen (Totholzstapel, Steinhaufen)

Nachstehend erfolgt für jeden Biotoptyp eine kurze Zustandsbeschreibung:

Schlagfluren, Sukzession am Wald, Vorwald (Biotoptypnummer 01.152)

Die Freifläche westlich des Wohnhauses mit der Nummer 5a ist dreiseitig (Norden, Westen und Süden) von Hochwald umschlossen; zudem handelt es sich um eine stark hängige, nach Osten exponierte Hangflanke. In diesem Bereich ist wohl aufgrund der erschwerten Bewirtschaftung seit längerem eine Nutzung unterblieben. Die hier feststellbare, fortgeschrittene Sukzession wird aktuell durch ein Vegetationsbild gekennzeichnet, dass neben Hochstraucharten überwiegend schon von deckendem Gehölz-Jungaufwuchs (Wald- und Pioniergehölze) geprägt wird. Strukturell und funktional gliedert sich dieses Teilareal gut in den angrenzenden Waldverband ein.

Verbuschte Brache (Biotoptypnummer 01.152 vglb.)

In Gegenlage zu dem Wohnhaus Nummer 5a hat sich südlich der ausgedehnten Schotterfläche eine verinselte Brachfläche entwickelt, in der sich verschiedene Mikrohabitatstrukturen (Totholzhaufen, Schotterhaufen) befinden, in die aber - aufgrund ihres bereits seit vielen Jahren andauernden Brachezustandes - Pioniergehölzarten eingewandert sind. Der Bestand an Pionierarten wird hauptsächlich von Salweide (*Salix caprea*) und Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) gebildet, die teilweise schon Wuchshöhen von 3 m erreichen.

Trockene bis frische Gebüsche und Hecken (Biotoptypnummer 02.100)

Im südlichen Anschluss an den vorstehend beschriebenen Lebensraumtyp ist eine Gebüschfläche vorhanden, die sich räumlich zu einem Ausläufer des eigentlichen Ufergehölzzuges entwickelt hat. Teilweise dringt sie linear nach Westen vor, während sie im Osten und Südosten eine flächige Aufweitung des Ufergehölzzuges bedingt (vgl. dazu auch Abbildung 4). Bestandsbildner sind hauptsächlich Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Salweide (*Salix caprea*) und Bruchweide (*Salix fragilis*).

Obst-/Laubbaum (Biotoptypnummer 04.110)

Innerhalb des Plangebietes ist nur ein Einzelbaum vorhanden. Der Obstbaum steht nördlich des Wohnhauses Nummer 5a innerhalb eines Gartenareals.

Ufergehölzsaum (Biotoptypnummer 04.400)

Der Ulfenbach verläuft entlang der östlichen bzw. südöstlichen Grenze des Plangebietes. Der linksufrige, böschungsständige Ufergehölzsaum liegt dabei jedoch innerhalb des Plangebietes. Der Gehölzsaum ist gut entwickelt (vgl. dazu auch Abbildung 1) und durchgängig vorhanden.

Arealweise sind kleinere, randliche Aufweitungen in den oberen Böschungsbereichen vorhanden, die von Neophyten wie Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) und Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) bewachsen sind. Bestandsbildner der Gehölzflora ist vor allem die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), neben der noch Arten wie Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Salweide (*Salix caprea*) und Bruchweide (*Salix fragilis*) sowie vereinzelt Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*) eingemischt sind. Der Ufergehölzbestand besitzt zudem alle Typus-Merkmale als geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG.

Saumgesellschaft (Biotoptypnummer 09.150 vglb.)

In den Randbereichen des im Südwesten vorhandenen Gebüschs frischer Standorte, hat sich kleinräumig eine hochstauden- und altgrasgeprägte Saumgesellschaft ausgebildet (vgl. dazu auch Abbildung 4). Im Norden, Osten und Süden wird sie von dem genannten Gehölzlebensraum begrenzt, während sie im Westen aufgrund der hier noch vorhandenen Nutzungssituation fließend in ein Schotterrasenareal übergeht.

Straßenrand (Biotoptypnummer 09.160 vglb.)

Im Nordosten des Plangebietes ist zwischen bestehender Straße und dem Rand des Ufergehölzes ein schmaler, intensiv gepflegter und daher artenarmer Grünlandstreifen vorhanden; bestandsbildend sind fast ausschließlich Grasarten; teilweise ist die Vegetationsschicht durch breite Fahrspuren deutlich geschädigt.

wechselfeuchte Brache (Biotoptypnummer 09. 210)

Östlich der bereits oben beschriebenen *Verbuschten Brache* hat sich – angelehnt an die hier vorhandenen Gehölzränder (Ufergehölz, Gebüsch frischer Standorte) - aufgrund einer bereits länger zurückliegenden Nutzungsaufgabe, eine flächendeckende Brachesituation eingestellt. Die ehemals vorhandene Schotterdecke ist vollständig überwuchert, das Vegetationsbild wird von Altgrasinseln und Hochstaudenbezirken geprägt (vgl. dazu auch Abbildung 3). Neben Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Johanniskraut (*Hypericum* sp.), dominiert hier mit dem Kanadischen Berufkraut (*Erigeron canadensis*) eine weitere neophytische Art. Weiterhin kommen Brombeere (*Rubus fruticosus*) und juvenile Stadien anderer Gehölzarten vor. Das angetroffene Strukturbild entspricht dem standortökologischen Anforderungsprofil der Spanischen Flagge (*Euplagia quatripunctaria*; Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie).

Alte Trockenmauer (Biotoptypnummer 10.150)

Nördlich an das Wohnhaus Nummer 5a schließt sich auf einer Strecke von etwa 40 m eine 0,6 bis 0,8 m hohe, alte Trockenmauer an, die den Hangfuß gegenüber der angrenzenden Straße abfängt. Die Trockenmauer ist ostexponiert und wird zudem von einem schmalen, von hochwüchsiger Vegetation geprägten Bankettstreifen verstellt, so dass hier keine thermische Überprägung des Standorts gegeben ist (vgl. dazu auch die Abbildung 5).

Stark/völlig versiegelte Flächen (Biotoptypnummer 10.510)

Hierher ist die asphaltierte Fahrbahn der bestehenden Straße zu stellen, die an der Neckarstraße im Osten beginnt und am Hangfuß im Westen des Plangebietes nach Süden (Richtung Neustadt) verläuft. Die Straße unterliegt zudem einer regelmäßigen Nutzung durch die Anlieger.

Schotter, Kies- und Sandwege bzw. -flächen (Biotoptypnummer 10.530)

Große Teile im zentralen Bereich des Plangebietes sind als vegetationsfreie Schotterfläche ausgebildet.

Schotterrasen (Biotoptypnummer 10.540 vglb.)

Kleinere Teilareale im Südwesten des Plangebietes waren wohl ursprünglich ebenfalls – wie auch die verschiedenen, vorstehend beschriebenen Brachetypen – Teil der vegetationsfreien Schotterfläche. Die Nutzung auf diesen Flächen war jedoch nur sporadisch (Wegefunktion, Wendeplatz u.ä.), so dass sich ein der ‚Trittrasengesellschaft‘ ähnlicher Vegetationstyp ausbilden konnte. Höherwachsende Gräser, Kräuter, Stauden oder gar Gehölzarten fehlen hier völlig (vgl. dazu auch Abbildung 2).

Gebäude (Biotoptypnummer 10.710)

Im zentralen Westen des Plangebietes ist ein Wohnhaus mit einem Nebengebäude vorhanden. Weitere Gebäude – mit teils großen Kubaturen (ehemaliges CORONET-Werk) sind im Norden an die Plangebietsgrenze angenähert, ohne diese jedoch zu überschreiten.

Mikrohabitatstrukturen (Biotoptypnummer --)

Im Gebiet sind noch vereinzelt Steinhaufen (gekippte Blocksteine - vgl. dazu auch Abbildung 6) oder mehrere Totholzhaufen (Reste ehemaliger Brennholzlager u.ä.) vorhanden; funktional sind diese Mikrohabitatstrukturen ggf. bedeutsam als Versteck- und Aufwärmplätze von Reptilien, Tagesverstecke von Amphibien wie Grasfrosch, Erdkröte o.ä.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden bzw. zu erwarten. Der direkte Eingriffsbereich (bebaubare Flächen) berührt überwiegend Biotoptypen mit einem gemäß KV geringen ökologischen Wert. Allein im Süden sind kleinflächig Areale wie wechselfeuchte Brachen oder verbuschte Brachen betroffen, denen eine höhere ökologische Bedeutung zukommt. Im betroffenen Landschaftsraum sind derartige Strukturen jedoch nicht selten. Die gut ausgebildeten Gehölzstrukturen entlang des Ulfenbaches erfüllen landschaftsprägende Funktionen, schirmen das Gebiet gegenüber der benachbarten Neckarstraße visuell ab und übernehmen zudem wichtige Habitatfunktionen für die lokale Avifauna (Bruthabitate, Sing- und Ansitzwarten, Verstecke, Austauschbahnen u.ä.). Der Gehölzbestand ist als „geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG“ einzustufen! Für den Ufergehölzsaum und die mit ihm verbundenen Saumgesellschaften ist eine unmittelbare, aber auch eine mittelbare Beeinträchtigung durch das Vorhaben weitestgehend auszuschließen (Sicherung durch die Ausweisung von *„Flächen zum Strukturerehalt“*).

Erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 25. September 2011



Dr. Jürgen Winkler

Fotodokumentation



Abbildung 1

Blick von Westen auf den linksufrigen Bestand des Ufergehölzuges (Biotoptypnummer 04.400) entlang des Ulfenbaches; der Standort liegt knapp nördlich des Wohnhauses



Abbildung 2

Schotterrasen (Biotoptypnummer 10.540 vglb.) im südlichen Bereich der als bebaubar vorgesehenen Gewerbefläche



Abbildung 3

Areal einer wechselfeuchten Brache (Biotoptypnummer 09.210) im Anschluss an das Ulfenbachufer, etwa in Höhe des Wohnhauses



Abbildung 4

Gebüsche frischer Standorte (Biotoptypnummer 02.100) mit vorgelagerter Saumgesellschaft (Biotoptypnummer 09.150 vglb.) im Südwesten des Plangebietes



Abbildung 5

Alte Trockenmauer (Biotoptypnummer 10.150) straßenbegleitend im nördlichen Anschluss an das Wohnhaus Nr. 5a



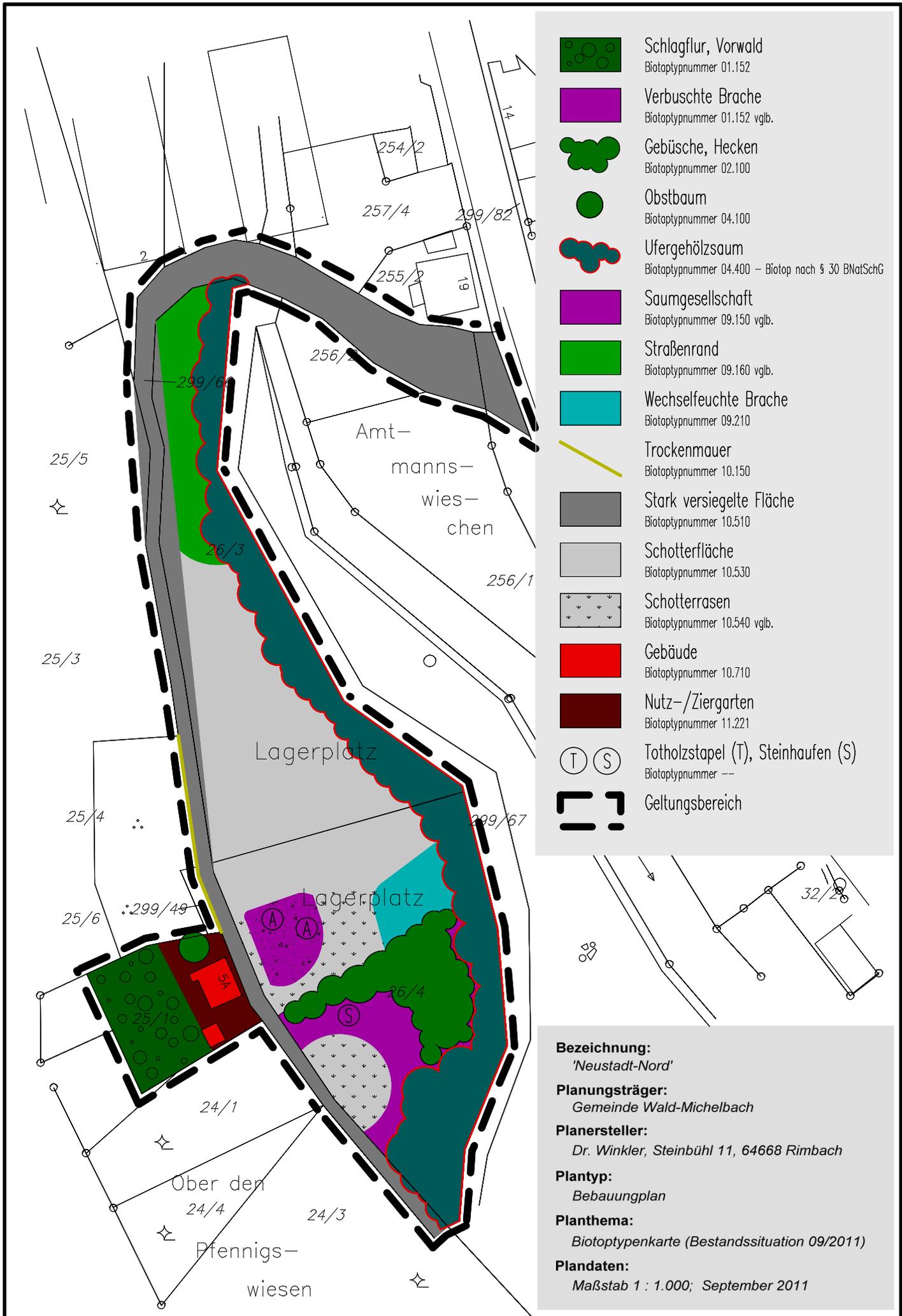
Abbildung 6

Steinhaufen (Mikrohabitatstruktur) im Südwesten des Plangebietes



Kartenteil





-  Schlagflur, Vorwald
Biototypnummer 01.152
-  Verbuschte Brache
Biototypnummer 01.152 vglb.
-  Gebüsch, Hecken
Biototypnummer 02.100
-  Obstbaum
Biototypnummer 04.100
-  Ufergehölzsaum
Biototypnummer 04.400 – Biotop nach § 30 BNatSchG
-  Saumgesellschaft
Biototypnummer 09.150 vglb.
-  Straßenrand
Biototypnummer 09.160 vglb.
-  Wechselfeuchte Brache
Biototypnummer 09.210
-  Trockenmauer
Biototypnummer 10.150
-  Stark versiegelte Fläche
Biototypnummer 10.510
-  Schotterfläche
Biototypnummer 10.530
-  Schotterrasen
Biototypnummer 10.540 vglb.
-  Gebäude
Biototypnummer 10.710
-  Nutz-/Ziergarten
Biototypnummer 11.221
-  Totholzstapel (T), Steinhaufen (S)
Biototypnummer --
-  Geltungsbereich

Bezeichnung:
'Neustadt-Nord'

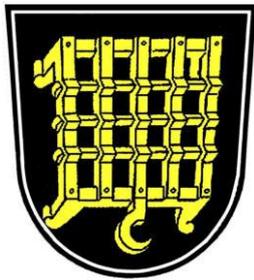
Planungsträger:
Gemeinde Wald-Michelbach

Planersteller:
Dr. Winkler, Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Plantyp:
Bebauungsplan

Planthema:
Biotypenkarte (Bestandssituation 09/2011)

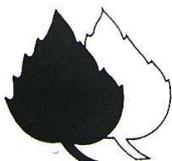
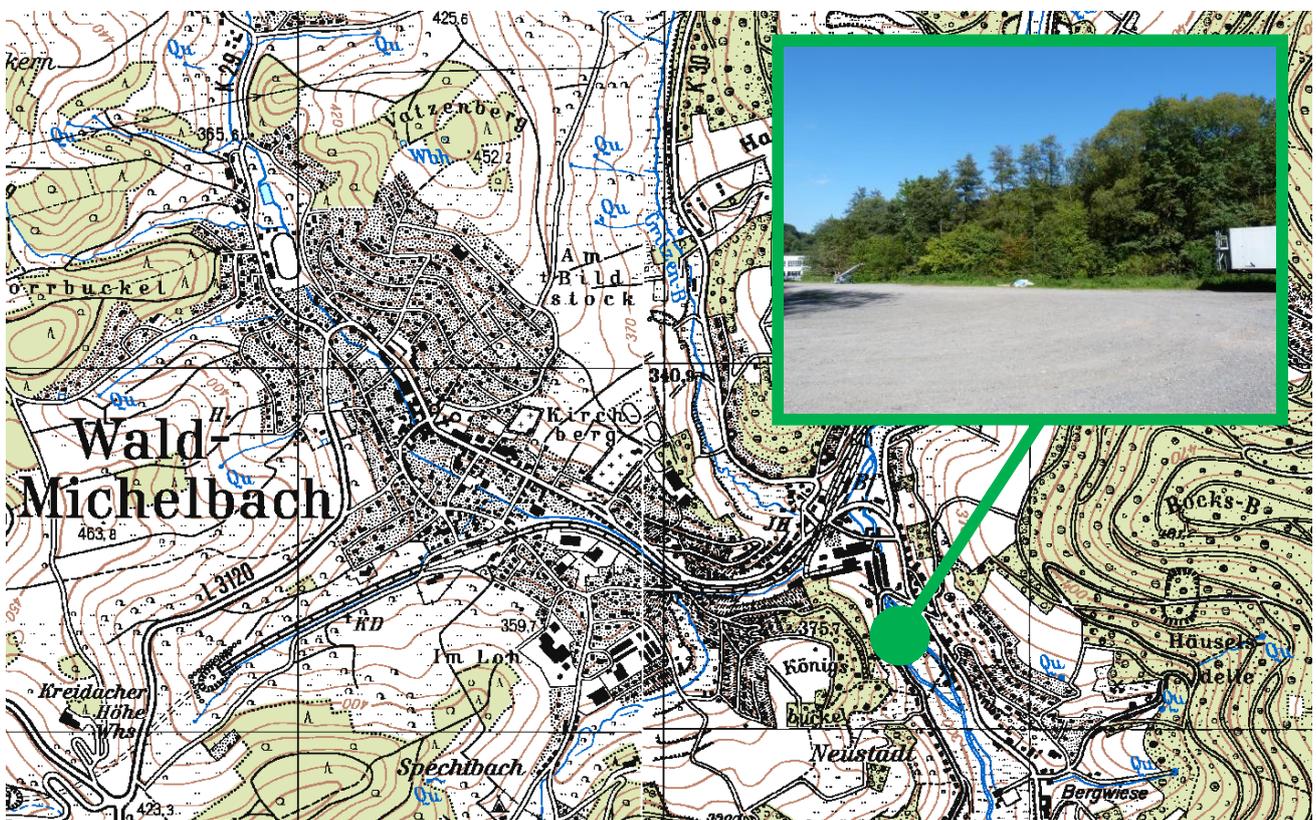
Plandaten:
Maßstab 1 : 1.000; September 2011



Gemeinde Wald-Michelbach

Bebauungsplan *Neustadt-Nord*

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

September 2011

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Blick von Südwesten auf den geplanten Gewerbestandort

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit	7
4.	Abschichtung	9
5.	Wirkungsanalyse	11
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse)	11
5.2	Fledermäuse	11
5.3	Vögel	13
5.4	Reptilien	24
5.5	Amphibien	24
5.6	Fische	24
5.7	Libellen	24
5.8	Tagfalter	25
5.9	Heuschrecken	25
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer	25
5.11	Sonstige Arten	25
5.12	Pflanzenarten	26
6.	Maßnahmenübersicht	27
7.	Fazit	29

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung



1. Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44(5) BNatSchG regelt:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG **nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie,** relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

2. Datengrundlagen

Eine aktuelle Begehung des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung erfolgte am 20. September 2011. Im Rahmen dieser Begehung wurden Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert. Eine systematische, aktuelle und vorhabensbezogene Kartierung erfolgte nicht.

Anmerkung:

Im Gegensatz zur naturschutzrechtlichen Betrachtung und Bewertung ist für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 (1) BNatSchG nicht der letzte rechtmäßige Zustand, sondern die aktuelle Bestandssituation maßgebend, da diese das Vorhandensein der vom Vorhaben betroffenen Arten beeinflusst! Die Darstellung der Bestandssituation ist der eigenständigen, aktuellen Darstellung der Biotopsituation (WINKLER, 2011) zu entnehmen (vgl. dort).

Datenquellen:

- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 22 (2004)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 23 (2005)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 24 (2006)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 25 (2007)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 26 (2008)
- COLLURIO – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 27 (2009)
- Vögel in Hessen – Brutvogelatlas (HGON+NABU, 2010)

3. Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit

Die Gemeinde Wald-Michelbach plant im Bereich ‚Neustadt-Nord‘ der Kerngemeinde die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für ein kleinflächiges Gewerbegrundstück. Das Vorhaben soll in räumlicher Nachbarschaft zu dem bestehenden, ausgedehnten Gewerbekomplex des ehemaligen CORONET-Werkes entstehen. Durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkmechanismen auf die betroffenen Gehölz- und -umfeldstrukturen sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Fauna und Flora nicht ausschließbar.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der unter diesen Aspekten relevanten Wirkungen ist zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden*

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Für den geplanten Gewerbebestandort werden vorwiegend vorhandene Schotter- und Schotterrasenflächen in Anspruch genommen. Im Süden des Geltungsbereiches sind von der Planung auch Bracheareale mit unterschiedlichen Gehölzanteilen sowie Pioniergehölzgruppen betroffen. Ebenfalls Teil des Plangebietes ist ein älteres Gebäude mit Nebenanlagen. Der überwiegende, hängige Teil der dem Wohnhaus zuzurechnenden Freifläche entspricht dem Lebensraumtyp ‚Vorwald‘, während Nutz- und Ziergartenflächen nur kleinräumig vertreten sind. Der benachbarte Ulfenbach, wie auch der im Plangebiet befindliche Teil seines Ufergehölzbestandes, wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Durch die geplante Nutzung tritt daher ein unmittelbarer *Habitatverlust* ein, der sich entweder auf ökologisch geringwertige Strukturen bezieht (Schotter, Schotterrasen), oder die im betroffenen Landschaftsraum vorhandenen Biotoptypen (Gehölzbiotope) nur kleinflächig reduziert. Zudem entstehen durch die geplante Umnutzung neue Habitattypen, die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten (*Habitatveränderung*).

Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind die *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen und Materiallager* aber auch *Geräusch- und Staubemissionen, Erschütterungen* sowie *Baustellenverkehr*. Im vorliegenden Fall ist zudem die *Durchführung der Gehölzrodung, das Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes* sowie die *Entfernung der Wurzelstöcke* und die *Planierung des Baugrundes* hierher zu stellen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Im vorliegenden Fall sind hierunter die störokologischen Belastungen durch die zukünftigen Nutzer des geplanten Gewerbestandortes zu sehen. Von diesen Nutzern gehen vor allem *visuelle Reize durch Bewegungen* sowie *Lärmemissionen* aus, die die angrenzenden Gehölzstrukturen störokologisch belasten und die aktuell dort vorhandenen Vorkommensbedingungen beeinträchtigen. Von allen artenschutzrechtlich relevanten Taxa (vgl. nachstehende Abschichtung) sind hiervon primär die Vertreter der lokalen Avifauna betroffen. Anzumerken ist hierbei jedoch auch, dass das Vorhabensgebiet durch die vorhandene Wohnnutzung, die bisherige sporadische Nutzung der Schotterfläche und vor allem aufgrund des vorhandenen Anliegerverkehrs (Siedlungsgebiet Neustadt) derzeit schon einer gewissen störokologischen Vorbelastung unterliegt. In Anbetracht der Kleinräumigkeit des geplanten Gewerbestandortes ist auch nicht von einer erheblichen Steigerung der störokologischen Belastungswirkung auf die Umfeldstrukturen auszugehen.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen *direkte Habitatverluste* und *Veränderungen der Standortverhältnisse*. *Störökologische Belastungswirkungen* sind sowohl während der Bauarbeiten, als auch phasenweise während der zukünftigen Nutzung (Betriebsphase) zu erwarten. Als artenschutzfachlich *relevante Lebensraumtypen* lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung

- *Schotterrasen,*
- *Gehölzbiotope,*
- *Ausdauernde Ruderalfluren mit wechselndem Gehölzanteil* und
- *Gebäude* abgrenzen.

Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten/Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind. Daraus leitet sich folgende Betroffenheitssituation ab:

Keine Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- der Ackerflächen bzw. der Offenlandfluren
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die als Ruheplätze und Reproduktionsstätten Baumhöhlen u.ä. benötigen (z.B. bestimmte Fledermaus- und Vogelarten)
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nachweislich nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie – wegen fehlender Standorteignung - für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten.

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die **nach BArtSchV ,besonders geschützten‘ Arten** die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere: Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind auszuschließen (keine Habitategnung). Aufgrund der strukturellen Situation im Plangebiet ist das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht auszuschließen; für sie besteht daher zunächst eine Betrachtungsrelevanz. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände weisen – wie eine Überprüfung im Rahmen der Begehung ergab – keine Spechthöhlen oder natürliche Baumhöhlen und -spalten auf; allerdings sind Gebäudestrukturen im Vorhabensgebiet vorhanden, so dass potenziell Quartierfunktionen für gebäudegebundene Vertreter der lokalen Fledermausfauna gegeben sind; hieraus lässt sich für die Gruppe der Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz ableiten.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) ist aufgrund fehlender Stillgewässer auszuschließen. Aufgrund der Habitatbedingungen sind dagegen Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) grundsätzlich möglich, wodurch sich für sie eine Betrachtungsrelevanz begründet.

Amphibien: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Fische: Aufgrund der Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Libellen: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Rotflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda germanica*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) oder Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten (fehlende Frischwiesen mit Großem Wiesenknopf, Feuchtgrünland) auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) oder Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund der fehlenden Eichenbestände auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten sind – mit Ausnahme der Spanischen Flagge (*Euplagia quatripunctaria*), für die das Plangebiet geeignete Habitate aufweist - aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Betrachtungsrelevanz besteht daher für die Artengruppen (*gebäudegebundene*) *Fledermäuse* und *Vögel* sowie für die Einzelarten *Haselmaus*, *Zauneidechse* und *Spanische Flagge*.



5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind – außer für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden. Die Verbreitungskarte für Hessen weist Vorkommen der Art im betroffenen Naturraum aus.

Aufgrund ihrer Gefährdungssituation erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung für die ggf. vorkommende Haselmaus. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahme tritt für kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen:

- M 01** Nachsuche nach Haselmaus-Nestern: vor Rodung der Gehölze, bzw. vor dem Beginn der Erdarbeiten muss der betroffene Gehölzbestand/das betroffene Geländeareal im Süden des Plangebietes durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Haselmausnestern untersucht werden; sollten dabei Haselmäuse angetroffen werden, so sind sie in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitats umzusetzen.
- M 02** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Setzzeit – zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen.

5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine potenzielle Betroffenheit festgestellt, da im Plangeltungsbereich ein älteres Gebäude vorhanden ist, das über potenziell geeignete Quartierfunktionen verfügt (vgl. nachstehende Abbildung). Im Zuge von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten ist zwangsläufig eine Betroffenheit synanthrop orientierter Fledermausarten gegeben; für diese Artengruppe erfolgte daher eine Wirkungsanalyse. Eine Betroffenheit von an Baumhöhlen gebundene Fledermausarten ist dagegen zu negieren, da vom Vorhaben keine diesbezüglichen Potenziale berührt werden.

Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt für keine synanthrop gebundene Fledermausart ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art dieser Gruppe erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.



Notwendige Maßnahmen:

- M 03** Fledermausschonender Gebäudeabriss / -sanierung: Die potenziell erwartbaren Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus können die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben) nutzen; auch eine Überwinterung der nachgewiesenen Fledermausarten hinter lockeren Fassadenteilen und Gebäuderissen ist nicht auszuschließen; daher sind im Falle eines Gebäudeabrisses oder einer Gebäudesanierung lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und –öffnungen vor den Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen.
- M 04** Einbau von Quartiersteinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste (durch Gebäudeabriss oder -sanierung) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig, die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen.



5.3 Vögel

Für die Gruppe der Vögel erfolgt zunächst nachstehend eine differenzierte Übersichtsbetrachtung von abgegrenzten Artengruppen, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammenfassbar sind; anschließend erfolgt dabei – im Bedarfsfall - eine artspezifische Einzelprüfung (drei Arten). Für 22 Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* erfolgt eine tabellarische Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

Grundlage für die Beschränkung der Artenschutzprüfung auf die nachstehend betrachteten 25 Vogelarten (3 + 22 Arten) sind die Zufallsbeobachtungen während der Begehungen zur Potenzialabschätzung in 2011 sowie das dabei ermittelte Strukturpotenzial. Unberücksichtigt blieben dabei alle Arten, die aus strukturellen Gründen im Vorhabensgebiet keine Bruthabitate besitzen können, ggf. aber als Gastvogelarten oder nur als Überflieger vertreten sind (Graureiher, Kormoran, Waldkauz u.a.).

Greifvögel und Eulen

Nach den Begehungen zur Potenzialabschätzung in 2011 sind Brutvorkommen von Greifvogelarten wie bspw. Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Habicht und Sperber (*Accipiter gentilis*, *Accipiter nisus*) sowie Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da keine Horste vorhanden sind. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für alle genannten Greifvogelarten möglich; Beeinträchtigungen dieser Gebietsfunktion durch das Vorhaben sind jedoch angesichts der absoluten Größe der jeweiligen Nahrungshabitate für das Vorkommen der Greifvogelarten im betroffenen Landschaftsraum vernachlässigbar. Auch das Vorkommen von Eulenarten – wie bspw. Waldkauz (*Strix aluco*) – kann aufgrund fehlender Bruthabitat-Potenziale ausgeschlossen werden.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum die potenziell zu erwartenden Arten Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Alle drei Arten wären im Bereich des Betrachtungsraumes nur als Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen, da das vorhandene Gebäude frei von entsprechenden Nestern war. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion – wenn auch zum Teil eingeschränkt – erhalten; relevante Beeinträchtigungen auf die lokalen Populationen sind jedoch auszuschließen.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden; für das Vorkommen von Wasservogelarten ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant. Der benachbarte Ulfenbach liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches und ist zudem durch seine eingetiefte Lage und der linksufrig entwickelten Ufervegetation – die als ‚zu erhalten‘ festgesetzt werden soll – hinreichend vor Beeinträchtigungswirkungen geschützt.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der Röhrichte

Im Plangebiet sind keine Röhrichtflächen oder entsprechende Säume vorhanden; für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie etwa der Haussperling (*Passer domesticus*) oder der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*); auch die bereits vorstehend beschriebenen Arten Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) sind hierher zu stellen.

Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden diese Arten im Bereich des Betrachtungsraumes potenziell geeignete Vorkommensvoraussetzungen. Während die Nachsuche jedoch keinen Hinweis auf Schwalben- oder Seglernester ergab (vgl. oben) sind Haussperling und Hausrotschwanz als potenzielle Brutvogelarten zu klassifizieren.

Aufgrund der strukturellen Situation sind zumindest für einige Arten dieser ökologischen Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustands des Haussperlings und seiner unmittelbaren Betroffenheit, erfolgte für ihn eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt – weder für den Haussperling, noch für einen anderen Vertreter der synanthropen Arten - ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit für synanthrope Arten:

- M 05** Einbau von Niststeinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Bruthabitatverluste (durch Gebäudeabriss oder Gebäudesanierung) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; um einen unmittelbaren Nistplatzersatz für synanthrop orientierte,

höhlenbrütende Vogelarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen; zu verwenden sind Niststeine der Typenauswahl¹ 24 bis 26; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig, die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen.

- M 06** Begrenzung der Abrisszeiten: aktuell sind Gebäudeteile im Plangebiet von Haussperling und Hausrotschwanz als Nistplätze nutzbar, demnach kommt den Gebäuden eine potenzielle Bruthabitatfunktion zu; ein Gebäudeabriss oder eine Gebäudesanierung muss daher außerhalb der Brutzeit stattfinden oder es müssen außerhalb der Brutzeit alle nutzbaren Gebäudenischen und -spalten versiegelt werden um eine Nutzung während der Brutperiode zu verhindern.

Gehölzgebundene Avifauna

Durch die mit dem geplanten Vorhaben einhergehende Flächeninanspruchnahme bzw. -umgestaltung entstehen nach derzeitigem Planstand Verluste bei jüngeren, allenfalls mittelalten Bäumen und Sträuchern, wodurch ein direkter Habitatverlust gegeben ist. Nicht betroffen sind *mittlere und große Baumfreibrüter* (Greifvögel, Elster, Rabenkrähe u.a.), da im Rahmen der Begehungen keine entsprechenden Neststandorte festgestellt werden konnten; gleiches gilt für *höhlen- und halbhöhlenbrütende Arten*, da aktuell keine entsprechend nutzbaren Strukturen vorhanden sind.

Eine Zunahme störökologisch wirksamer Belastungen im Umfeld der gerodeten Gehölzfläche ist zumindest während der Bauphase durch *Lärm, Licht und Bewegung* gegeben. Eine Vergrämung gehölzgebundener Vogelarten aus den unmittelbar an den geplanten Standort anschließenden, zukünftigen Gehölzrandbereichen sowie die damit verbundene ‚Beschädigung‘ von Bruthabitaten ist allerdings nicht dauerhaft zu erwarten, da die zu erwartenden, betriebsbedingten Störreize nicht in erheblichem Maße über die vorhandene Vorbelastung hinausgehen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Eingriffe in den Gehölzbestand nur kleinräumig vorgesehen sind und gleichzeitig im direkten Umfeld großräumig geeignete Gehölzhabitate vorhanden sind (ausgedehnte Waldflächen, Ufergehölze), wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sind für diese Artengruppe erhebliche, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Girlitz und Stieglitz erfolgten für beide Arten jedoch spezifische, formale Artenschutzprüfungen.

¹ Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der Firma Schwegler entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar

Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt weder für eine dieser beiden Arten, noch für eine der sonstigen, gehölzgebundenen Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen für Girlitz und Stieglitz sind dem Anhang beigelegt.

Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit für gehölzgebundene Arten:

- M 02** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen.
- M 07** Weitestgehender Erhalt der Gehölzbestände: die Gehölzflächen - einschließlich ihrer Saumbezirke - entlang der östlichen Peripherie des Geltungsbereiches (vorwiegend linksufriger Ufergehölzbestand entlang des Ulfenbaches) sind vollständig zu erhalten und langfristig zu sichern; neben ihrer unmittelbaren Habitatfunktion als Brut- und Nahrungshabitat oder Ansitz- und Singwarte erfüllen diese Gehölzbestände für die Vertreter der lokalen Avifauna eine wichtige Funktion als Austauschbahnen zu den benachbarten Biotopkomplexen.

Arten gehölzärmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Im Betrachtungsraum sind jedoch keine derartigen Habitatstrukturen in typischer Ausprägung vorhanden.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner kleinräumigen Ausdehnung und vollständigen Einbindung in umlaufende, gehölzgeprägte Biotope keine Bedeutung.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für diese Arten ist das Plangebiet aufgrund seiner störökologischen Vorbelastung (Bebauung, vorhandene Straße) und vor allem wegen seiner Kleinräumigkeit und

aktuellen, strukturellen Ausstattung (vorwiegend Schotter- und Schotterrasenflächen) völlig unattraktiv.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen ist im konkreten Fall die Haustaube (*Columba livia*).

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den nachstehenden Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Arname: verbreiteter, ggf, umgangssprachliche Bezeichnung;
Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Arname: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus – n: nachgewiesen (aktuell): Lit: Literaturhinweis; p – potenziell vorkommend (Einschätzung auf der Basis des vorhandenen Strukturangebotes und des zoogeographischen Verbreitungsmusters der Art)

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Brutpaare in Hessen: Zahl der bekannten oder geschätzten Brutpaare in Hessen – nach Roter Liste 2006

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – **vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln und Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen und ggf. Abriss- und Sanierungsarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 06, M 07
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch mögliche Abriss- und Sanierungsarbeiten und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 06
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	p	b	I	>10.000		X		v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Elster	<i>Pica pica</i>	p	b	l	10.000-15.000		X		v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	p	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	p	s	l	4.000-5.000		X		v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch mögliche Abriss- und Sanierungsarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 05, M 06
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	p	b	l	3.000-5.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	l	>10.000		X		v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	l	>10.000		X		v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	p	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	p	b	l	>10.000		X		v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	p	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	M 02, M 07

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	n	b	I	>10.000		X	X	Vgl. Einzelprüfung	M 02, M 07
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	I	>10.000		X	X	Vgl. Einzelprüfung	M 05, M 06
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	n	b	I	>10.000		X	X	Vgl. Einzelprüfung	M 02, M 07

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden spezifisch und detailliert überprüft.

5.4 Reptilien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die erwartbare Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) oder Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten sind im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung zu berücksichtigen! Eine Wirkungsanalyse ist im vorliegenden Gutachten entbehrlich.

Für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind im betrachteten Geltungsbereich Strukturen vorhanden, die potenziell als Siedlungsareal geeignet sein könnten. Das Vorhabensgebiet ist jedoch überwiegend durch eine vegetationsfreie Schotterdecke und einen sehr hohen Beschattungsgrad geprägt. Die kleinräumig vorhandenen, vegetationsarmen Saumstrukturen mit Steinhäufen und Totholzstapel entsprechen zwar im Grundsatz dem standortökologischen Anforderungsprofil der Zauneidechse, sind aber insgesamt zu kleinflächig ausgeprägt und zudem gegenüber vergleichbaren Habitaten isoliert; außerdem wäre – bei einer tatsächlichen Besiedlung – auch noch zum Zeitpunkt der Begehung mit dem Vorkommen von Jungeidechsen zu rechnen, was jedoch nicht nachweisbar war. Unter Abwägung aller Kriterien kann davon ausgegangen werden, dass die Zauneidechse aktuell im Betrachtungsraum nicht vorkommt. Dementsprechend ist im vorliegenden Gutachten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.8 Tagfalter

Aufgrund seiner strukturellen Ausstattung sind im Plangebiet keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Tagfalterarten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten sind im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung zu berücksichtigen! Eine Wirkungsanalyse ist daher entbehrlich.

5.9 Heuschrecken

Aufgrund seiner strukturellen Ausstattung sind im Plangebiet keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten sind im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung zu berücksichtigen! Eine Wirkungsanalyse ist im vorliegenden Gutachten entbehrlich.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Eine Wirkungsanalyse ist daher entbehrlich.

Vorkommen des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) und des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) sind aufgrund der fehlenden Eichenbestände (Brutbäume) für den Vorhabensbereich auszuschließen.

5.11 Sonstige Arten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten sind im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung zu berücksichtigen! Eine Wirkungsanalyse ist im vorliegenden Gutachten entbehrlich.

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind – außer geeigneten Reproduktionshabitaten für die Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) - keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden. Für die Spanische Flagge ist demnach von einer Betroffenheit auszugehen und eine entsprechende, spezifische Wirkungsanalyse durchzuführen.

Aufgrund ihres bekannten Schutz- und Gefährdungsstatus erfolgte für die Spanische Flagge eine formale Artenschutzprüfung. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahme tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen:

M 08 Umlagerung von Vegetationsbeständen: Die adulten Tiere der Spanischen Flagge sind flugfähig und können sich aufgrund dieser Mobilität den Eingriffswirkungen entziehen; für die an die jeweiligen Raupenfutterpflanzen gebundenen Larvalstadien, aber auch für Ei- und Puppenstadium droht ein Verlust durch die mögliche Umnutzung des Reproduktionshabitates; dies würde einer Tötung und somit dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG entsprechen. Daher ist im, von der geplanten Nutzung betroffenen, Teilbereich des (potenziellen) Reproduktionshabitates der Vegetationsbestand einschließlich einer etwa 10 cm mächtigen Substratschicht abzutragen (bspw. mit Radlader) und in ufernahe Bereich innerhalb des Geltungsbereiches umzulagern (festgesetzte Zone zum ‚Strukturerhalt‘); zu bevorzugen sind Abschnitte in denen Neophyten wie Japanischer Staudenknöterich oder Drüsiges Springkraut den Bewuchs dominieren. Hierdurch können ggf. vorhandene Larvalstadien an der Vegetation oder bereits in den oberen Bodenschichten verschont werden. Das betroffene Areal ist vor Ort auszuweisen, die Umsetzung durch eine fachlich geeignete Aufsicht zu begleiten.

M 09 Teilerhalt des Reproduktionshabitates: Das (potenzielle) Reproduktionshabitat im Südosten des Plangebietes ist zumindest in Teilbereichen dauerhaft zu erhalten und in die Zone für ‚Strukturerhalt‘ des Bebauungsplanes zu integrieren.

4.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.



6. Maßnahmenübersicht

Nachstehend werden alle für die betrachteten Tiergruppen formulierten Maßnahmen als Gesamtübersicht aufgeführt. Die Benennung entspricht der Chronologie der Maßnahmenfestsetzung in Abhängigkeit der gewählten systematischen Ordnung und bildet keine Prioritäten ab. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der Firma Schwegler entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar.

- M 01** Nachsuche nach Haselmaus-Nestern: vor Rodung der Gehölze, bzw. vor dem Beginn der Erdarbeiten muss der betroffene Gehölzbestand/das betroffene Geländeareal im Süden des Plangebietes durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Haselmausnestern untersucht werden; sollten dabei Haselmäuse angetroffen werden, so sind sie in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate umzusetzen - **Vermeidungsmaßnahme**.
- M 02** Beschränkung der Rodungszeit: die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brut- und Setzzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen – **Vermeidungsmaßnahme**.
- M 03** Fledermausschonender Gebäudeabriss / -sanierung: Die potenziell erwartbaren Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus können die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben) nutzen; auch eine Überwinterung der nachgewiesenen Fledermausarten hinter lockeren Fassadenteilen und Gebäuderissen ist nicht auszuschließen; daher sind im Falle eines Gebäudeabrisses oder einer Gebäudesanierung lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und –öffnungen vor den Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen – **Vermeidungsmaßnahme**.
- M 04** Einbau von Quartiersteinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste (durch Gebäudeabriss oder -sanierung) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig, die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen - **CEF-Maßnahme mit Einschränkungen**.
- M 05** Einbau von Niststeinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Bruthabitatverluste (durch Gebäudeabriss oder -sanierung) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; um einen unmittelbaren Nistplatzersatz für synanthrop orientierte,



höhlenbrütende Vogelarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen; zu verwenden sind Niststeine der Typenauswahl 24 bis 26; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig, die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen - **CEF-Maßnahme mit Einschränkungen**.

- M 06** Begrenzung der Abrisszeiten: aktuell sind Gebäudeteile im Plangebiet von Haussperling und Hausrotschwanz als Nistplätze nutzbar, demnach kommt den Gebäuden eine potenzielle Bruthabitatfunktion zu; ein Gebäudeabriss oder eine Gebäudesanierung muss daher außerhalb der Brutzeit stattfinden oder es müssen außerhalb der Brutzeit alle nutzbaren Gebäudenischen und –spalten versiegelt werden um eine Nutzung während der Brutperiode zu verhindern – **Vermeidungsmaßnahme**.
- M 07** Weitestgehender Erhalt der Gehölzbestände: die Gehölzflächen - einschließlich ihrer Saumbezirke - entlang der östlichen Peripherie des Geltungsbereiches (vorwiegend linksufriger Ufergehölzbestand entlang des Ulfenbaches) sind vollständig zu erhalten und langfristig zu sichern; neben ihrer unmittelbaren Habitatfunktion als Brut- und Nahrungshabitat oder Ansitz- und Singwarte erfüllen diese Gehölzbestände für die Vertreter der lokalen Avifauna eine wichtige Funktion als Austauschbahnen zu den benachbarten Biotopkomplexen – **Vermeidungsmaßnahme**.
- M 08** Umlagerung von Vegetationsbeständen: Die adulten Tiere der Spanischen Flagge sind flugfähig und können sich aufgrund dieser Mobilität den Eingriffswirkungen entziehen; für die an die jeweiligen Raupenfutterpflanzen gebundenen Larvalstadien, aber auch für Ei- und Puppenstadium droht ein Verlust durch die mögliche Umnutzung des Reproduktionshabitates; dies würde einer Tötung und somit dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG entsprechen. Daher ist im, von der geplanten Nutzung betroffenen, Teilbereich des (potenziellen) Reproduktionshabitates der Vegetationsbestand einschließlich einer etwa 10 cm mächtigen Substratschicht abzutragen (bspw. mit Radlader) und in ufernahe Bereich innerhalb des Geltungsbereiches umzulagern (festgesetzte Zone zum ‚Strukturerhalt‘); zu bevorzugen sind Abschnitte in denen Neophyten wie Japanischer Staudenknöterich oder Drüsiges Springkraut den Bewuchs dominieren. Hierdurch können ggf. vorhandene Larvalstadien an der Vegetation oder bereits in den oberen Bodenschichten verschont werden. Das betroffene Areal ist vor Ort auszuweisen, die Umsetzung durch eine fachlich geeignete Aufsicht zu begleiten – **Vermeidungsmaßnahme**.
- M 09** Teilerhalt des Reproduktionshabitates: Das (potenzielle) Reproduktionshabitat im Südosten des Plangebietes ist zumindest in Teilbereichen dauerhaft zu erhalten und in die Zone für ‚Strukturerhalt‘ des Bebauungsplanes zu integrieren – **Vermeidungsmaßnahme**.



7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für Haselmaus und Spanische Fliege, für die Gruppe der gebäudegebundenen Fledermausarten sowie für 25 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die zwei Einzelarten, die genannte Fledermausgruppe sowie für drei Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden* Erhaltungszustand erfolgte eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem landesweit *ungünstig-schlecht* bewerteten Erhaltungszustand finden im Vorhabensbereich keine geeigneten Vorkommensbedingungen.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Einer Realisierung des geplanten, kleinräumigen Gewerbegebietes im Bereich der Neustadt-Nord kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 23. September 2011



Dr. Jürgen Winkler

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung



Teilgruppe ‚Säugetiere (excl. Fledermäuse)‘

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haselmaus (Muscardinus avellanarius) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	G
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	D
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
unbekannt			
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
unbekannt			
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
unbekannt			
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Die Haselmaus besiedelt vornehmlich Waldränder, sonnige Lichtungen oder sonnige Waldflächen mit Unterholz, kommt aber auch in feuchten Wäldern (Hartholzau) vor; charakteristisch sind kleinräumig wechselnde Bestände von Gehölzen und fruchttragenden Sträuchern; bei geeignetem Habitatangebot (reich strukturierte Parklandschaften, Obstgärten) dringt die Art auch in besiedelte Bereiche vor; die Überwinterung erfolgt in Kugelnestern am Boden oder in Bodennähe, während die Schlafnester in Sträuchern, Bäumen oder Nistkästen angelegt werden</i>		
Verbreitung	<i>Das Verbreitungsbild in Deutschland zeigt sich noch sehr lückenhaft, während in Hessen eine großflächige Verbreitung mit Schwerpunkten im Westerwald, Taunus, Osthessischem Bergland, Vogelsberg und Rhön – wobei aber auch Nachweise aus dem Rhein-Main-Gebiet vorliegen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	entfällt		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des im Naturraum nachgewiesenen Vorkommens, ist auch ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von besetzten Nestern bei den Rodungen oder Bauarbeiten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Absuche der Eingriffsbereiche und der zu rodenden Gehölze (M 01)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme M 01 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit, da ggf. angetroffene Tiere/Nester umgesetzt wurden</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



Artenschutzrechtliche Prüfung: Haselmaus (Muscardinus avellanarius) – Blatt 2		
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da das eigentliche Eingriffsbereich abgesucht wird (M 01) und angetroffene Haselmäuse umgesetzt werden; für die peripheren Strukturen ergibt sich keine erhebliche Zunahme der auf sie einwirkenden störökologischen Belastungen.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die Gehölzrodung werden zumindest potenziell nutzbare Quartierstrukturen der Haselmaus zerstört</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Rodung der Gehölze außerhalb der Setzzeit (M 02) und</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Im Umfeld des geplanten Rodungsbereiche sind großflächig geeignete Gehölzstrukturen vorhanden, zudem werden ausgedehnte Gehölzflächen im Geltungsbereich erhalten (M 07)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich		
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)		
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!		

Teilgruppe ‚Fledermäuse‘

Artenschutzrechtliche Prüfung: Gebäudegebundene Fledermausarten – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	<i>entfällt</i>
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	<i>entfällt</i>
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
<i>entfällt</i>			
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
<i>entfällt</i>			
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
<i>entfällt</i>			
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Betroffen sind nur Arten, die ihre Wochenstuben oder Schlafplätze an bzw. in Gebäuden anlegen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies Arten wie Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus sowie Zwergfledermaus		
Verbreitung	<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>potenzielle Quartiereignung (hinterfliegbare Fassadenteile u.ä.) ist gegeben</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen von Abriss- oder Sanierungsarbeiten denkbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonender Gebäudeabriss durch Handarbeit bei der Entfernung von Fassadenverkleidungen u.ä. (M 03)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



Artenschutzrechtliche Prüfung: Gebäudegebundene Fledermausarten– Blatt 2		
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da keine erhebliche Veränderung der Belastungssituation eintritt; bereits derzeit führt die Anliegerstraße direkt am Wohnhaus vorbei; zudem sind die synanthropen Arten an Störreize des anthropogenen Umfeldes gewöhnt.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch mögliche Abriss- und Sanierungsarbeiten werden zumindest potenziell nutzbare Quartierstrukturen dieser Artengruppe zerstört</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Entsprechende Eingriffe sind auch ohne den zu betrachtenden Bauleitplan möglich</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> (ja) <input type="checkbox"/> nein	<i>Einbau von Quartiersteinen bei Neubau oder bei der Sanierung (M 04)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Im Umfeld sind vielfältige und qualitativ geeignete Gebäude vorhanden, die ebenfalls eine potenzielle Quartiereignung für Arten dieser Gruppe besitzen</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (eingeschränkt, da ohne Funktionskontrolle) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich		
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)		
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!		

Teilgruppe ‚Vögel‘

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der Begehungen zur Potenzialabschätzung aktuell im Gebietsumfeld nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Gelegeverluste und Tötung von nicht flugfähigen Jungvögeln sind durch Gehölzrodungen denkbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig (M 02)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 2
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da keine erhebliche Veränderung der Belastungssituation eintritt; außerdem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen der geplanten Flächennutzung sind begrenzte Gehölzrodungen unabdingbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Begrenzung der Rodungszeit (M 02) und Teilerhalt von Gehölzflächen im Plangebiet (M 07)</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Da die Gehölzentnahme im Verhältnis zum Gesamtbestand nur kleinräumig erfolgen soll, verbleiben auch im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereiches noch geeignete Habitatstrukturen</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich		
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)		
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!		

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der Begehungen zur Potenzialabschätzung in 2011 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Gelegeverluste und Tötung von nicht flugfähigen Jungvögeln sind im Rahmen von Abriss- oder Sanierungsarbeiten denkbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Gebäudeabriss oder –sanierung ist nur außerhalb der Brutzeit zulässig (M 06)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 2		
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da keine erhebliche Veränderung der Belastungssituation eintritt; außerdem ist die Art an das anthropogene Umfeld angepasst und siedelt sogar im unmittelbaren menschlichen Umfeld</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch mögliche Abriss- und Sanierungsarbeiten werden zumindest potenziell nutzbare Bruthabitatstrukturen zerstört.</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Begrenzung der Ausführungszeit (M 06)</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> (ja) <input type="checkbox"/> nein	<i>es werden Hilfsmaßnahmen zur direkten Kompensation der potenziellen Bruthabitatverluste durchgeführt (Einbau von Niststeinen, M 05)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Im Umfeld sind vielfältige und qualitativ geeignete Gebäude vorhanden, die ebenfalls eine potenzielle Quartiereignung für Arten dieser Gruppe besitzen</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (eingeschränkt, da ohne Funktionskontrolle) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich		
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)		
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!		

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der Begehungen zur Potenzialabschätzung aktuell im Gebietsumfeld nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Gelegeverluste und Tötung von nicht flugfähigen Jungvögeln sind durch Gehölzrodungen denkbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig (M 02)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da keine erhebliche Veränderung der Belastungssituation eintritt; außerdem dringt die Art regelmäßig in das anthropogene Umfeld vor und ist dabei tlw. höheren störökologischen Wirkungen ausgesetzt</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen der geplanten Flächennutzung sind begrenzte Gehölzrodungen unabdingbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Begrenzung der Rodungszeit (M 02) und Teilerhalt von Gehölzflächen im Plangebiet (M 07)</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Da die Gehölzentnahme im Verhältnis zum Gesamtbestand nur kleinräumig erfolgen soll, verbleiben auch im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereiches noch geeignete Habitatstrukturen; zudem schließen westlich des Betrachtungsraumes ausgedehnte Wälder an</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!			



Teilgruppe Sonstige Arten

Artenschutzrechtliche Prüfung: Spanische Flagge (<i>Euplagia 4-punctaria</i>) - Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
FFH-RL-Anhang II-Art	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	, <i>Verschiedenbiotopbewohner</i> , der <i>trockene und sonnige sowie feuchte und halbschattige Standorte bewohnt</i> ; <i>Primärstandorte sind Laubmischwälder, Lichtungen, Außen- und Innensäume, warme Hänge, felsige Täler, Fluss- und Bachränder. Bevorzugte Vegetationstypen sind das Trifolion medii, Onopordion acanthii, Epilobium angustifolii, Sambuco salicion, Atropion, Senecionetum fuchsii und Rubetum idaei. Bei der Nahrungsaufnahme zeigen die erwachsenen Falter eine deutliche Präferenz für den Wasserdost (Eupatoria cannabina), Die Larven sind polyphag, vor der Überwinterung leben sie an diversen Kräutern und Sträuchern (u. a. Brennnessel, Weidenröschen), danach an diversen Sträuchern wie Brombeere und Hasel.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland fast ausschließlich in Mittel-, Süd- und Südostdeutschland; in Hessen nahezu flächendeckend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Tötung von Larvalstadien durch die Beseitigung der Brachestruktur</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Das potenzielle Reproduktionshabitat kann teilweise verschont werden; betroffene Vegetationsbestände werden umgelagert (M 08, M 09)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn vorher 'ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Artenschutzrechtliche Prüfung: Spanische Flagge (<i>Euplagia 4-punctaria</i>) - Blatt 2		
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art ist nicht empfindlich gegenüber störoökologischen Reizen wie Lärm oder Bewegung; im Bereich des Fundortes ist die Vorbelastung durch Licht schon als ‚hoch‘ zu bewerten; ein Überschreiten der Erheblichkeitsgrenze ist aufgrund des vorgesehenen Nutzungskonzeptes nicht zu erwarten.</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirkung</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Umnutzung der als potenzielles Reproduktionshabitat genutzten Brachfläche im Südwesten des Plangebietes</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Teile des potenziellen Reproduktionshabitates können im Rahmen des vorgesehenen Nutzungskonzeptes verschont werden und sind in die vorgesehene Zone zu Strukturerehalt integriert (M 09)</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>In den an das Plangebiet anschließenden Waldrandbereichen und in den Randzonen der Ufergehölze sind vergleichbare Strukturen eingestreut</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich		
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)		
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!		